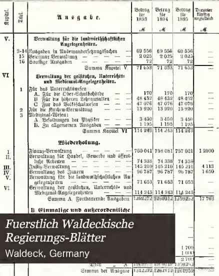
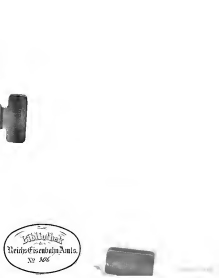


Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1893 ℳ	Betrag für 1894 ℳ	Betrag für 1895 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
V.		**Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.**				
	2-14	Ausgaben in Auseinandersetzungssachen —	69 556	69 556	69 556	—
	15	Veterinär Verwaltung — — — — —	2 025	2 025	2 025	—
	16	Sonstige Ausgaben — — — — —	72	72	72	—
		Summa Kapitel V	71 653	71 653	71 653	—
VI		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1	Für das Unterrichtswesen				
		A. Für die Ober-Schulbehörde — —	170	170	170	—
		B Für die höheren Lehranstalten — —	48 432	48 432	48 432	—
		C Für das Volksschulwesen — — —	47 076	47 076	47 076	—
	2	Für die Kirchen-Verwaltung — — —	13 920	13 920	13 920	—
	3	Medizinal-Wesen:				
		A. Besoldungen der Physiker — — —	3 450	3 450	3 450	—
		B. Zu allgemeinen Ausgaben — — —	1 195	1 195	1 195	—
		Summa Kapitel VI	114 243	114 243	114 243	—
		Wiederholung.				
I.		Finanz-Verwaltung — — — — —	760 041	758 081	757 021	12 000
II.		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — — — — — —	74 338	74 338	74 338	—
III.		Justiz-Verwaltung — — — — — —	145 210	145 210	145 210	4 113
IV.		Verwaltung des Innern — — — — —	96 787	96 787	96 787	1 650
V.		Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — — — — — —	71 653	71 653	71 653	—
VI.		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — — —	114 243	114 243	114 243	—
		Summa A. Fortdauernde Ausgaben	1262272	1260312	1259252	17 763
		B Einmalige und außerordentliche [illegible]				
		[illegible]			—	—
		[illegible]			—	—
		[illegible]			1 700	—
		[illegible]			1 000	—
		[illegible]			2 700	—
		Dazu „ A	[illegible]	[illegible]	1259252	—
		Summa der Ausgabe	1312272	1262112	1261952	


Bibliothek
des
Reichs Eisenbahn Amts.
№ 306



Fürstlich Waldeckische

Regierungs-Blätter

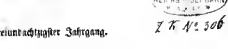
vom

Jahre 1893.

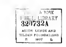
Nro. 1 — 29.



Dreiundachtzigster Jahrgang.



Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.


A YORK
LIBRARY
320732A
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L



Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes 2c.	Datum der Ausgabe	Inhalt.	Nr.	Seite.
1892.	1893.			
27. Decbr.	3. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Kronzeitage — — — — — —	1	1
1893.				
2. Januar	12. Januar	Gesetz, betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1893, 1894 und 1895 — — — — — — — — — — — —	2	3
2. Februar	7. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen — — — — — — —	3	11
6. Februar	21. Februar	Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel — — — — — — — — —	4	13
4. März	14. März	Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke, sowie die Formulare zu Auszügen aus den Geburts- und Sterberegistern der Standesämter bei Anmeldungen zur Stammrolle	5	35
6. März	28. März	Gesetz, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Kassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865 — — — — —	6	26
20. März	[illegible] März	Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Kassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865 — — — — — — — —	6	33
6. März	28. März	Gewerbesteuergesetz — — — — — — — — — — — —	7	41
20. Februar 1892.	4. April	Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Verhältnisse des Stifts Schaaken vom 3. März 1880	8	47
28. Oktober 1893.	4. April	Verordnung, die Verlegung des Herbst-Buß- und Bettages betr.	8	48
12. März	4. April	Gesetz, betreffend den großen Herbst-Bußtag — — — — — —	8	48
22/26. April	2. Mai	Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Arolsen — — — — — — — — — — — —	9	49
28. April	9. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung und Stempelung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen — —	10	51
6. Mai	9. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Wahl des Abgeordneten zum Deutschen Reichstage — — — — — — — — —	11	53
12. Mai	12. Mai	Bekanntmachung, betr. das Hinscheiden Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Georg Victor zu Waldeck und Pyrmont — — — — — — — — — — — —	12	55
14. Mai	14. Mai	Patent, betreffend den Regierungsantritt Seiner Durchlaucht des Fürsten Friedrich — — — — — — — — —	13	57
17. Mai	17. Mai	Höchster Gnadenerlaß, vom 17. Mai 1893 — — — — — —	14	59
24. Mai	24. Mai	Höchster Erlaß, betr. die anläßlich des Hinscheidens Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Georg Victor kundgegebene Theilnahme — — — — — — — — — — —	15	61
29. Mai	6. Juni	Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — —	16	63
30. Mai	20. Juni	Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln —	17	65
27. Juni	4. Juli	Polizei-Verordnung, betreffend die Verwendung von Laternen an Velozipeden und Fuhrwerken — — — — — — —	18	69
29. Juni	11. Juli	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung lebender Thiere auf Eisenbahnen —	19	71

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes 2c.	Datum der Ausgabe	Inhalt	Nr.	Seite
4. Juli	11 Juli	Bekanntmachung betreffend die Eisenbahn Arolsen-Corbach — —	19	71
13. Juli	18 Juli	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn Wabern-Wildungen nebst Auszug aus der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5 Juli 1892 und der Verkehr Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15 Novbr 1892	20	73
11./21. Juli	25 Juli	Verfügung des Justizministers betr. die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Arolsen —	21	77
28./30. Juli	1 August	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn von Arolsen nach Corbach — — — — — — — — — —	22	79
28. Juli	1 August	Bekanntmachung betreffend die Neuwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage — — — — — — —	23	80
4 August	15 August	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen —	23	81
15. August	22 August	Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahn Warburg Arolsen —	24	89
30. August	5 Sept.	Bekanntmachung, die Cholera betreffend — — — — —	25	91
6 Oktober	10 Oktober	Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — —	26	99
31. Oktober	7. Novbr	Bekanntmachung betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer —	27	101
30 Novbr	5 Decbr.	Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — —	28	103
25 Novbr. / 2 Decbr	19 Decbr.	Bekanntmachung, betreffend den Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbauberufsgenossenschaft zu Berlin, der Hannoverschen Baugewerksberufsgenossenschaft zu Hannover, der Hessen-Nassauischen Baugewerksberufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M. — — — — — — —	29	106 / 108 / 105
30 Novbr	19 Decbr.	Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte — — — — — — —	29	110

Alphabetisches Register
zum Fürstlich Waldeckschen Regierungsblatte
vom Jahre 1893

Abkürzungen: B. — Bekanntmachung. G — Gesetz. P.-V. — Polizei-Verordnung. V. — Verordnung.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 3. Januar **1893.**

Bekanntmachung,

betreffend die Arzneitaxe

Bei Berechnung der Arzneipreise in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist vom 1. Januar 1893 ab bis auf Weiteres die Königlich Preußische Arzneitaxe für 1893 zur Anwendung zu bringen.

Arolsen den 27. December 1892

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Donnerstag den 12. Januar **1893.**

Gesetz,

betreffend die Feststellung des Etats der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1893, 1894 und 1895

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 2 März 1887 abgeschlossenen Vertrages mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Etat der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1893, 1894 und 1895 wird

	für 1893	für 1894	für 1895
in Einnahme auf —	1 312 272 ℳ	1 262 112 ℳ	1 261 952 ℳ
in Ausgabe auf —	1 312 272 ℳ	1 262 112 ℳ	1 261 952 ℳ

festgestellt

§. 2

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 2 Januar 1893

(L. S.) **Wilhelm.** R

Gf. Eulenburg. von Boetticher. von Schelling. Frhr. von Berlepsch. Gr. Caprivi. Dr. Miquel. von Kaltenborn. von Heyden. Thielen. Bosse.

Der Landesdirektor. von Saldern.

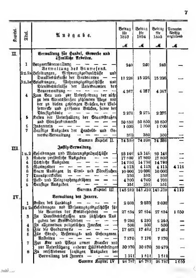
Staatshaushalts-Etat

für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont
auf die Jahre 1893, 1894 und 1895.

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1893 ℳ	Betrag für 1894 ℳ	Betrag für 1895 ℳ
I.		**Finanz-Verwaltung.**			
	1	Domänen-Revenuen	14 071	14 071	14 071
	1a	Erlös von veräußerten Grundstücken	15	15	15
	2	Forst-Revenuen	500	500	500
		Direkte Steuern			
	3	Grundsteuer	123 514	123 514	123 514
	4	Klassensteuer	134 500	134 500	134 500
	5	Gewerbesteuer	43 900	43 900	43 900
	6	Hundesteuer	8 550	8 550	8 550
	7	Eisenbahn-Abgabe	40	40	40
	8-12	Sporteln und sonstige Einnahme aus der Verwaltung der direkten Steuern	6 562	6 562	6 562
	13-14	Indirekte Steuern	11 287	11 287	11 287
	15	Allgemeine Kassen-Verwaltung. Verschiedene Einnahmen	3 095	3 095	3 095
	16	Zurückgezahlte Kapitalien	7 109	7 283	6 971
	17	An Zinsen	33 680	33 520	33 360
	18	Erlös von veräußerten Vermögensstücken (außer Grundstücken)	500	500	500
	19	Zuschuß aus der Preußischen Staatskasse	310 000	310 000	310 000
	20	Antheil an dem Ertrage der Zölle ꝛc. des Reiches (§ 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879)	255 260	255 260	255 260
	21	Antheil an dem Ertrage der Verbrauchsabgabe für Branntwein ꝛc. (§§ 39 und 42 III des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887)	118 920	118 920	118 920
	22	Antheil an dem Ertrage der Reichsstempelabgaben (§ 44 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, R.-G.-Bl. für 1885 Seite 179)	32 700	32 700	32 700
	23	Aus dem Vermögensstamm	10 376	10 222	11 514
	24	Aus dem Ueberschuß des Jahres 1890	50 000	—	—
		Summa Kapitel I.	1167519	1117959	1117199
II.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**			
	1	Berg-Revenuen	130	130	130
	2	Bau-Verwaltung	1 480	1 480	1 480
	3	Verschiedene Einnahmen	—	—	—
		Summa Kapitel II.	1 610	1 610	1 610

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1893	Betrag für 1894	Betrag für 1895
			ℳ	ℳ	ℳ
III.		**Justiz-Verwaltung.**			
	1	Kosten und Geldstrafen — — — —	79 500	79 500	79 500
	2	Emolumente der Beamten — — — —	7 370	7 370	7 370
	3	Arbeitsverdienst der Gefangenen — — —	200	200	200
	4	Sonstige Einnahmen — — — — —	410	410	410
		Summa Kapitel III	87 480	87 480	87 480
IV.		**Verwaltung des Innern.**			
	1	Verwaltung des Innern — — — —	4 550	4 550	4 550
	2	Polizei-Verwaltung — — — — —	185	185	185
	3	Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten — — — —	40	40	40
	4	Verschiedene Einnahmen — — — —	3 200	3 200	3 200
		Summa Kapitel IV	7 975	7 975	7 975
V.		**Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.**			
	1	Kosten und andere Einnahmen der Auseinandersetzungsbehörde — — — — — —	30 020	30 020	30 020
	2	Aus der Veterinär-Verwaltung — — — —	—	—	—
	3	Sonstige Einnahmen — — — — —	35	35	35
		Summa Kapitel V	30 055	30 055	30 055
VI.		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**			
	1	Unterrichts-Verwaltung — — — — —	17 608	17 608	17 608
	2	Geistliche Verwaltung — — — — —	25	25	25
		Summa Kapitel VI	17 633	17 633	17 633
		Wiederholung.			
I		Finanz-Verwaltung — — — — — —	1167519	1117359	1117199
II		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — — — — — —	1 610	1 610	1 610
III		Justiz-Verwaltung — — — — —	87 480	87 480	87 480
IV.		Verwaltung des Innern — — — — —	7 975	7 975	7 975
V		Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten — — — — — —	30 055	30 055	30 055
VI.		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — — —	17 633	17 633	17 633
		Summa der Einnahme	1312272	1262112	1261952

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1893 ℳ	Betrag für 1894 ℳ	Betrag für 1895 ℳ	Darunter künftig wegfallend ℳ
		A. Fortdauernde Ausgaben.				
I.		**Finanz-Verwaltung**				
	1	Domainen Verwaltung — — — — —	600	600	600	—
	2	Forst Verwaltung — — — — — —	1 212	1 212	1 212	—
	3-14	Direkte Steuern — — — — — —	47 282	47 282	47 282	4000
	15-16	Indirekte Steuern — — — — — —	60	60	60	—
	17	Zuschuß zur Wittwenkasse — — — —	17 920	17 920	17 920	—
	18	Vertragsmäßige Renten an das Domanium	85 358	85 358	85 358	—
	19	Renten und Entschädigungen:				
		A. Für aufgehobene Rechte — — —	3 368	3 368	3 368	—
		B. Aus Ablösungen von 1848 und später	5 934	5 934	5 934	—
		C. Entschädigung an die Gemeinden für entzogenes Richterholz — — — —	1 242	1 242	1 24[illegible]	—
	20	Pensionen und Kompetenzen:				
		A. Pensionen — — — — — —	17 500	17 500	17 500	—
		B. Wartegelder und Gehaltsausgleichungen	8 000	8 000	8 000	8000
		C. Gnadengehalter — — — — —	2 000	2 000	2 000	—
		D. Unterstützungen — — — — —	2 000	2 000	2 [illegible]	—
		Die Fonds bei C und D übertragen sich gegenseitig				
	21	Landes-Verwaltungskosten:				
		A. Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse	37 251	37 251	37 251	—
		B. Andere persönliche Ausgaben — —	1 000	1 000	1 000	—
		C. Sächliche Ausgaben — — — —	8 850	8 850	8 850	—
		D. Sonstige Ausgaben — — — — —	100	100	100	—
	22	Landes Schulden Verwaltung:				
		A. Besoldungen — — — — — —	900	900	9[illegible]	—
		B. Zur Verzinsung der Landesschulden —	86 988	85 806	84 60[illegible]	—
		C. Zur Verzinsung von Depositen und Kautionen — — — — — — —	6 682	5 964	6 172	—
		D. Zur Schuldentilgung — — — —	48 000	48 300	48 9[illegible]	—
		E. Zu sonstigen Ausgaben, Dienstbedürfnissen ꝛc. — — — — — —	1 370	870	870	—
	23	Anzulegende Kapitalien — — — — —	—	—	—	—
	24	Matrikularbeitrag zu den Ausgaben des Reichs	358 792	358 792	358 792	—
	25	Zur Disposition des Landesdirektors behufs Unterstützung nicht leistungsfähiger Armenverbände, zur Bekämpfung der Bettelei und Vagabondage, zu Beihülfen an leistungsunfähige Gemeinden bei Erfüllung der Wege- und Brückenbau- und Unterhaltungslast sowie zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke — — — — — — — —	12 000	12 000	12 000	—
	26	Zu vermischten und Mehr-Ausgaben —	5 623	5 768	6 088	—
		Summa Kapitel I	760 041	758 081	757 041	12000



Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1893	Betrag für 1894	Betrag für 1895	Darunter künftig wegfallend
			M	M	M	M
II.		**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1	Bergwerksverwaltung	240	240	240	—
		Verwaltung des Bauwesens.				
	2 u. 2a	Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstbedürfnisse der Baubeamten	15 226	15 226	15 226	—
	3 u. 3a	Besoldungen, Wohnungsgeldzuschüsse und Dienstbedürfnisse der Unterbeamten der Bauverwaltung	4 367	4 367	4 367	—
	4	Zum Bau und zur Unterhaltung der nicht zu den Staatsstraßen zählenden Wege und der zu diesen gehörigen Brücken, der Wasserwerke und größeren Brücken, sowie der Dienstgebäude	2 275	2 275	2 275	—
	5	Kosten der Unterhaltung der Staatsstraßen und Straßenbauwerke	50 850	50 850	50 850	—
	6	Insgemein	1 000	1 000	1 000	—
	7	Sonstige Ausgaben der Handels- und Gewerbe-Verwaltung	380	380	380	—
		Summa Kapitel II.	74 338	74 338	74 338	—
III.		**Justiz-Verwaltung.**				
	1 u. 2	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse	93 146	93 146	93 146	—
	3	Andere persönliche Ausgaben	17 800	17 800	17 800	—
	4	Sächliche Ausgaben	14 750	14 750	14 750	—
	5	Wartegelder	4 113	4 113	4 113	4 113
	6	Baare Auslagen in Civil- und Strafsachen	10 000	10 000	10 000	—
	7	Transportkosten	350	350	350	—
	8	Post- und Telegraphengebühren	4 700	4 700	4 700	—
	9	Sonstige Ausgaben	351	351	351	—
		Summa Kapitel III.	145 210	145 210	145 210	4 113
IV.		**Verwaltung des Innern.**				
	1	Kosten des Landtags	2 030	2 030	2 030	—
	2 u. 2a	Besoldungen und Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten der Kreisbehörden	27 854	27 854	27 854	1 650
	3	Zu Dienstbedürfnissen und sächlichen Ausgaben der Kreisbehörden	9 290	9 290	9 290	—
	4	Zu allgemeinen polizeilichen Zwecken	500	500	500	—
	5	Für die Gendarmerie	17 462	17 462	17 462	—
	6	Für Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten	7 170	7 170	7 170	—
	7	Zur Kur und Pflege armer Kranker und zur Unterstützung anderer Hülfsbedürftigen	30 970	30 970	30 970	—
	8	Zu verschiedenen sonstigen Ausgaben der Verwaltung des Innern	1 511	1 511	1 511	—
		Summa Kapitel IV.	96 787	96 787	96 787	1 650

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1893	Betrag für 1894	Betrag für 1895	Darunter künftig wegfallend
			M	M	M	M
V		**Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.**				
	2-14	Ausgaben in Auseinandersetzungssachen —	69 556	69 556	69 556	—
	15	Veterinär-Verwaltung — — — — —	2 025	2 025	2 025	—
	16	Sonstige Ausgaben — — — — —	72	72	72	—
		Summa Kapitel V	71 653	71 653	71 653	—
VI		**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten**				
	1	Für das Unterrichtswesen				
		A Für die Ober-Schulbehörde — —	170	170	170	—
		B Für die höheren Lehranstalten — —	48 432	48 432	48 432	—
		C Für das Volksschulwesen — — —	47 076	47 076	47 076	—
	2	Für die Kirchen-Verwaltung — — —	13 920	13 920	13 920	—
	3	Medizinal-Wesen				
		A Besoldungen der Physiker — — —	3 450	3 450	3 450	—
		B Zu allgemeinen Ausgaben — — —	1 195	1 195	1 195	—
		Summa Kapitel VI	114 243	114 243	114 243	—
		Wiederholung.				
I		Finanz-Verwaltung — — — — — —	760 041	758 081	757 021	12000
II		Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten — — — — —	74 338	74 338	74 338	—
III		Justiz-Verwaltung — — — — — — —	145 210	145 210	145 210	4 113
IV		Verwaltung des Innern — — — — —	96 787	96 787	96 787	1 650
V		Verwaltung für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — — — — — —	71 653	71 653	71 653	—
VI		Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — — —	114 243	114 243	114 243	—
		Summa A. Fortdauernde Ausgaben	1262272	1260312	1259252	17 763
		B Einmalige und außerordentliche Ausgaben.				
	1	Zum Neubau einer Brücke über die Eder bei Mehlen — — — — — —	50 000	—	—	
	2	Zur Beschaffung einer neuen Chausseewalze für den Kreis der Eder — — — —	—	1 800	—	—
	3	Zur theilweisen Neupflasterung der Brunnenstraße in Pyrmont — — — —	—	—	1 700	—
	4	Kosten der Volkszählung — — — —	—	—	1 000	—
		Summa B	50 000	1 800	2 700	—
		Dazu A	1262272	1260312	1259252	—
		Summa der Ausgabe	1312272	1262112	1261952	—

Abschluß.	Betrag für 1893 ℳ	Betrag für 1894 ℳ	Betrag für 1895 ℳ
Die Einnahmen betragen — — —	1312372	1262112	1261952
Die Ausgaben betragen — — —	1312372	1262112	1261952

Berlin Schloß, den 2 Januar 1893

(L. S.) **Wilhelm. R**

Gf. Eulenburg. von Boetticher. von Schelling.
Frhr. von Berlepsch. Gr. Caprivi. Dr. Miquel. von Kaltenborn.
von Heyden. Thielen. Bosse.

Der Landesdirektor.
von Solbern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 7. Februar **1893.**

Bekanntmachung,

betreffend die Anbringung der Vorrathszeichen auf Handfeuerwaffen.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. December 1892 (R.-Ges.-Bl. S. 1055) tritt das Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 (R.-Ges.-Bl. S. 109) zum 1. April 1893 seinem vollen Umfange nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkte dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vorgeschriebene Prüfung nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie **vorher** mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Vorrathszeichen“ versehen sind (§ 5 des Gesetzes).

Die Anbringung des Vorrathszeichens erfolgt auf Antrag der Einsender frei von Gebühren und Kosten, jedoch verbleiben dem Antragsteller die Ausgaben für Fracht und Porto, sowie sonstige Ausgaben für den Transport, einschließlich des Verpackungsmaterials. Die Versendung erfolgt auf die Gefahr des Antragstellers, für die Rücksendung hat die zur Anbringung des Vorrathszeichens bestimmte Behörde Sorge zu tragen.

Zu dieser Behörde ist für die diesseitigen Fürstenthümer die Ortspolizeibehörde (das Bürgermeisteramt) in Arolsen bestimmt, an welche die bezüglichen Anträge zu richten sind.

Arolsen den 2. Februar 1893.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 21. Februar **1893.**

Anweisung,

betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 20. December 1873, den Betrieb der Dampfkessel betreffend (Regierungsblatt von 1874 Seite 21), bestimme ich, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

§ 1.

Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende und bewegliche), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

Die im § 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven derjenigen Eisenbahnen, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1870 (Reg.-Bl. Seite 29) ff.) unterliegen, keine Anwendung. Für die Genehmigung zur Inbetriebnahme und für die regelmäßigen Untersuchungen von Lokomotiven dieser Gattung sind ausschließlich die Bestimmungen des vom Bundesrathe erlassenen Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 und der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878 maßgebend.

Dagegen sind die Lokomotiven, die sich im Besitze von Unternehmern gewerblicher Anlagen befinden, auch wenn diese Anlagen Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn haben, ferner die Lokomotiven der Unternehmer von Erdarbeiten dieser Anweisung unterworfen. Lokomotiven dieser Art werden den beweglichen Dampfkesseln gleichgeachtet.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte.

§ 2.

Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der Dampfkessel erfolgt:

1) bei den Dampfkesseln auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingeführten Preußischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, sowie bei Dampfkesseln

auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten, nicht unter das Allgemeine Berggesetz fallenden unterirdischen Betrieben durch den zuständigen Berg-Revier-Beamten,
2) im Uebrigen durch den zuständigen Gewerbe-Inspektor.

Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine.

§ 3

Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Landesdirektor die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen x (§ 2) befreit sind.

Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von dem Landesdirektor ertheilten Berechtigungen ausgeführt.

Die Ertheilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz 2 erwähnten Berechtigungen an die Vereins-Ingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf wird in der Beilage zum Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Die im § 3 bezeichneten Vereine haben dem Landesdirektor nach Ablauf jeden Jahres einzureichen:

1) ein Verzeichniß der von Vereinsmitgliedern innerhalb der Fürstenthümer betriebenen Kessel,
2) eine Uebersicht der im Laufe des Jahres ausgeführten Prüfungen, Wasserdruckproben und Untersuchungen sowie ihrer Ergebnisse.

Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Kessels dem zur Untersuchung desselben zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

§ 5.

Eine gleiche Vergünstigung, wie nach § 3 Abs. 1 den Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben, und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden. Diese Kesselbesitzer haben alsdann dem Landesdirektor nach Ablauf jeden Jahres die Anzahl der von ihnen betriebenen Dampfkessel anzuzeigen und die unter Ziffer 2 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

II. Anlegung der Dampfkessel.

Fälle der Genehmigung.

§ 6

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es hinsichtlich der zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Dampfkessel der Genehmigung des Oberberg-Amts, in allen übrigen Fällen der Genehmigung des Landesdirektoriums, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird.

§ 7.

Einer erneuten Genehmigung bedürfen

1) Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2) Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach § 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3) feststehende Dampfkessel, welche wesentlichen Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte unterworfen werden sollen,
4) bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

Form und Unterlagen des Antrages.

§. 8.

Der Antrag ist bei dem Kreisamtmann, hinsichtlich der der Beschlußfassung des Oberbergamtes unterliegenden Kesselanlagen bei dem zuständigen Revierbeamten anzubringen.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Gesuche sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1) eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschildes (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und Gattung der Wandungen, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung, des Speiseventils und der Feuerung, endlich wenn der Kessel zum Betriebe von Dampfmaschinen dient, die Art und Kraft der Maschinen zu entnehmen sind,
2) eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind.

Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:

3) ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4) ein Bauriß, aus dem der Standort der Maschine und des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

Verfahren.

§. 9.

Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Die eine Ausfertigung wird zu diesem Behufe dem zuständigen Kesselprüfer (§§. 2 und 3) vorgelegt, welcher die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen hat. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der beabsichtigten Anlage erforderlich, dem Lageplane eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich andere Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung zu veranlassen.

Demnächst hat der Kreisamtmann das ihm eingereichte Gesuch nebst Anlagen mit gutachtlicher Aeußerung dem Landesdirektor vorzulegen.

Beschlußfassung.

§. 10.

Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163 ffg.) zu prüfen.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 12) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die zuständige Behörde einen schriftlichen mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides entweder den Rekurs bei dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die zuständige Behörde (§. 6) antragen. Der im letzteren Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

In Betreff der mündlichen Verhandlung vor dem Landesdirektorium sind die bezüglichen Vorschriften in der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung vom 30. September 1869 — Reg.-Bl. Seite 151 — maßgebend.

§ 11

Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 12) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Genehmigungsurkunde.

§ 12

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt.

Genehmigung alter Kessel.

§ 13

Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 7) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten desselben, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine Innen-Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt.

Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffes hergestellt sind.

Rekursverfahren.

§ 14

Hinsichtlich des Rekursverfahrens (§. 10) sind die Bestimmungen in der Ausführungs-Anweisung zur Gewerbe-Ordnung vom 30. September 1869 (Reg.-Blatt Seite 151) maßgebend.

Erlöschen der Genehmigung.

§ 15

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne

daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für denselben ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 16

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§ 2 und 3) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

Prüfung der Bauart.

§ 17

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

Wasserdruckprobe.

§ 18

Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§ 19.

Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage in der Kesselfabrik ausgeführt werden.

Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist.

Nietenstempelung.

§ 20

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß dieselbe zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§ 10 der polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

Abnahmeprüfung.

§ 21

Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert oder ummantelt werden, vor der Einmauerung oder Ummantelung vorzunehmen.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

§. 22

Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 23) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (s. unter V) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden.

Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Orts-Polizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige dem im §. 2, 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

§. 23

Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 12) zu verbinden.

Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahme-Bescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch auszufertigen. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch einzuheften.

Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel, welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Weiterbenutzung zugelassen.

Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 18) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 17) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 24

Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloßgelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittelst Wasserdruckes unterworfen werden.

Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden.

Die Ausführung der Druckprobe erfolgt nach den Vorschriften der §§. 18 und 19 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatz 2 dieses Paragraphen die völlige Bloslegung des Kessels nicht erforderlich ist.

Ueber die Druckprobe ist eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat, und von wem sie bewirkt worden ist.

Eine Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 25.

Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten

Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 15) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde erklärten Verzicht erloschen ist.

Von dem Erlöschen von Kesselgenehmigungen sowie von der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes ist den Kesselprüfern durch die Ortspolizeibehörden, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch den zuständigen Bergrevierbeamten, alsbald Kenntniß zu geben.

Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Landesdirektors erfolgen.

§. 26

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung

1) der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2) ihres betriebsfähigen Zustandes,
3) ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 27

Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht der Kesselbesitzer den im §. 3 bezeichneten Vereinen angehört, durch den staatlichen Prüfungsbeamten (§. 2).

Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2, 1 zuständigen Beamten.

§. 28

Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck.

Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen jedes Jahr statt.

Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre und bei beweglichen alle drei Jahre vorzunehmen.

Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

Die innere Untersuchung kann nach Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall.

Alle Prüfungsfristen laufen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme bezw. der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 35) zu begründen.

Wenn ein ganzes Fabrikunternehmen oder eine einzelne selbstständige Abtheilung eines größeren Werkes längere Zeit vollständig außer Betrieb gesetzt war, so ist die Zeit des Stillstandes bei Berechnung der Prüfungsfristen bis zur Dauer von zwei Jahren außer Ansatz zu bringen. Von derartigen Unterbrechungen des Betriebes und von der Wiedereröffnung desselben hat der Betriebsunternehmer dem Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für den Bereich der Bergverwaltung ist in denjenigen Fällen, in denen der die Ortspolizei handhabende Revierbeamte gleichzeitig Kesselprüfer ist, eine Anzeige ausreichend. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden.

Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem andern Bundesstaate

von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vorgenommenen gleich geachtet.

§. 29.

Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage, und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kessel-Innern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 30.

Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei soweit wie nöthig von innen und außen genau zu besichtigen ist.

Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels einzustellen. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden.

Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutz der untersuchenden Person von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Einrichtungen zu trennen.

Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist;

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungs-Einrichtung, sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 31.

Die Wasserdruckprobe bezweckt die Prüfung der Widerstandsfähigkeit und Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des § 18 finden entsprechende Anwendung.
Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 32

Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im § 28 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

Die Ueberwachung bei den der Bergbehörde unterstellten Dampfkesseln erfolgt durch den zuständigen Berg-Revierbeamten, derselbe kann jedoch, falls er seinen Sitz nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung unter Mittheilung des Sachverhaltes hinzuziehen.

§ 33

Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern nach ergangener Aufforderung durch den Kesselprüfer an einem zu vereinbarenden Orte für die Untersuchung bereit zu stellen.

Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen werden von dem im § 2,1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle untersucht.

Falls ein Kesselbesitzer der Aufforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich zu untersagen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 34

Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

§ 35

Bis zum 1. März jeden Jahres hat der zuständige Gewerbe-Inspektor dem Landesdirektor einen Jahresbericht über die von ihm auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1) eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Jahres ausgeführten wiederkehrenden technischen Untersuchungen (s. unter V),

2) eine Uebersicht über die sonst von ihm bewirkten Prüfungen und Druckproben (s. unter III und IV, ferner § 13),
3) eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt,
   a. inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b. inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereins-Aufsicht beruht.

VI. Gebühren.

§. 36

Die Gebühren für die von den Prüfungsbeamten (§. 2) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch den Landesdirektor, bei Kessel-Untersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch das zuständige Königliche Ober-Bergamt.

Der Kesselprüfungsbeamte (§. 2 Ziffer 2) hat dem Landesdirektor am Schlusse eines jeden Vierteljahres eine Berechnung der einzuziehenden Gebühren und anderen Kosten einzureichen.

§. 37

Bei den durch den Gewerbe-Inspektor vorgenommenen Kesseluntersuchungen fließen die Gebühren, mit Ausnahme der unter Nr. III Ziffer 3 der Gebührenordnung erwähnten, zur Staatskasse.

Die nach Nr. IV der Gebührenordnung von den Kesselbesitzern einzuziehenden Reisekosten sowie die Gebühren unter Nr. III Ziffer 3 daselbst sind den Prüfungsbeamten (§. 2 Ziffer 1 und 2) zu überweisen.

§. 38

Diese Anweisung tritt — unter Aufhebung der das Dampfkesselwesen betreffenden Vorschriften der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 30. September 1869 — Reg.-Bl. S. 151 —, der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 20. Dezember 1873, den Betrieb der Dampfkessel betreffend vom 21. Februar 1874 — Reg.-Bl. Seite 22 — am 1. Januar 1893 in Kraft.

Arolsen den 6. Februar 1893.

Der Landesdirektor.
In Vertretung:
Stoecker.

Gebühren-Ordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel.

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5	über 5 bis 20	über 20 bis 50	über 50
1) Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art betragen die Gebühren in Mark:				
a für einen oder den größten von mehreren Kesseln	10	15	15	15
b für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel — — — — — — —	10	10	10	10
2) für die Abnahmeprüfung feststehender Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe,				
a für einen oder den größten von mehreren Kesseln	6	10	15	17
b für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel — — — — — — —	6	10	10	12
3) für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, wenn sie getrennt von der Prüfung der Bauart und der Druckprobe vorgenommen werden soll,				
a für einen oder den größten von mehreren Kesseln	5	5	10	15
b für jeden folgenden zugleich und in derselben Weise untersuchten Kessel — — — — — — —	5	5	5	10
4) für die Abnahmeprüfung feststehender Dampfkessel verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe — — — — — — — — —	15	20	25	30
5) für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel verbunden mit Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe,				
a für einen Dampfkessel — — — — — — —	15	15	15	15
b für jeden folgenden zugleich untersuchten und abgenommenen Kessel — — — — — — — —	10	10	10	10

Anmerkung. Wenn in den unter 1, 4 und 5 gedachten Fällen die Prüfung der Bauart getrennt von der Wasserdruckprobe vorgenommen wird, so wird für die erstere eine besondere Gebühr nicht erhoben, dagegen sind für die Wasserdruckprobe allein (Ziffer 1) sowie in Verbindung mit der Kesselabnahme (Ziffer 4 und 5) die vollen Sätze zu entrichten.

II. Für die regelmäßig wiederkehrenden technischen Untersuchungen betragen die Gebühren in Mark:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0 bis 5.	über 5 bis 20.	über 20 bis 50.	über 50.
1) für die äußere Untersuchung:				
a. eines oder des größten von mehreren in demselben Kalenderjahre untersuchten Dampfkesseln eines Betriebes — — — — — — — — — —	6	12	15	17
b. des nächstgrößten der in demselben Kalenderjahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeindebezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers — — — — — — —	5	10	10	11
c. jedes folgenden der in demselben Kalenderjahre untersuchten Dampfkessel desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeindebezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers — — — — — — — —	6	7	8	8
2) für die innere Untersuchung ohne Wasserdruckprobe,				
a. für bewegliche Dampfkessel, sowie für feststehende Dampfkessel ohne äußere Feuerzüge — — —	8	8	10	14
b. für andere Dampfkessel — — — — — — —	8	15	16	17
3) für jede Wasserdruckprobe, auch wenn diese an die Stelle der inneren Untersuchung tritt — — — — — —	7	10	15	15

III. Sonstige Untersuchungen.

1) Für die durch §. 13 Abs. 2 und durch §. 28 Abs. 8 vorgeschriebenen inneren Untersuchungen sind die Gebührensätze unter Nr. II Ziffer 2, für Druckproben und Hauptausbesserungen (§. 24) die Sätze unter Nr. I Ziffer 1 zu entrichten.

2) Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 32 dieser Anweisung stattfinden, werden nach Art und Umfang der Untersuchung Gebühren nach den Sätzen unter Nr. II erhoben.

3) Dasselbe gilt von Untersuchungen, die, ohne in der Anweisung vorgeschrieben zu sein, auf Antrag des Kesselbesitzers erfolgen.

Ist in den vorstehenden Fällen bei einer inneren Untersuchung nur die Befahrung der Feuerzüge oder nur die des eigentlichen Kessel-Innern erforderlich, wird etwa nur ein kleiner Theil des Kessels besichtigt oder liegt dieser gänzlich frei vom Mauerwerk, so ist die Gebühr unter II 2a zu berechnen.

Ermäßigte Sätze für die gemäß Ziffer 2 oder 3 ausgeführten äußeren Untersuchungen nach II 1b und c treten nur ein, wenn mehrere Kessel zusammen untersucht werden.

IV. Neben den Gebühren sind Reisekosten (jedoch keine Tagegelder) für den untersuchenden Beamten nur in folgenden Fällen zu erheben:

1) bei den unter Nr. III Ziffer 2 und 3 gedachten Untersuchungen;
2) bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, wenn diese in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers nicht am festgesetzten Tage angenommen werden können;
3) bei der Wasserdruckprobe neuer bezw. neu genehmigter Dampfkessel, wenn sie nicht in Verbindung mit der polizeilichen Abnahme vorgenommen wird.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dienstag den 14 März **1893.**

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung von Geburtszeugnissen in abgekürzter Form für militärische Zwecke, sowie die Formulare zu Auszügen aus den Geburts- und Sterberegistern der Standesämter bei Anmeldungen zur Stammrolle.

Zur Erleichterung der Standesämter und Verminderung des Schreibwerks sind

1. anstatt der Geburtsregister-Auszüge, welche in allen Ersatz-Angelegenheiten, z. B. für den freiwilligen Eintritt in das Heer, in das Kadettenkorps, in eine Unteroffizierschule oder für dergleichen militärische Zwecke, insbesondere auch für die bei der Anmeldung zur Stammrolle gemäß §. 25, Nr. 5 der Wehrordnung vorzulegenden Geburtszeugnisse, auf Antrag der Betheiligten von den Standesbeamten gebührenfrei auszustellen, wie bereits unter'm 31. August 1892 in der Beilage zum Regierungsblatte Seite 375 veröffentlicht worden ist, vereinfachte Bescheinigungen über standesamtlich registrirte Geburtsfälle nach dem nachfolgend abgedruckten Formular auszufertigen.

   Ferner sind fortan

2. zu den gemäß §. 46, Nr. 7 der Wehrordnung von den Standesbeamten einzusendenden Auszügen aus den Standesregistern für die Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen die nachstehenden Formulare und zwar

   a. für den Auszug aus dem Geburtsregister
   das Formular A,

   b. für den Auszug aus dem Sterberegister
   das Formular B,

zur Anwendung zu bringen.

Die Formulare werden auf Kosten der Staatskasse beschafft und sind nach Bedarf durch Vermittelung der Kreisämter aus der Registratur des Landesdirektoriums kostenfrei zu beziehen.

Arolsen, den 4. März 1893

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Geburtsschein.

Nur gültig in Angelegenheiten des Heeresersatzes.

Vor- und Zunamen: ....

Geburtstag und Ort: ....

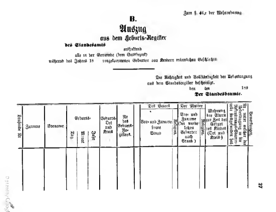
Vor- und Zunamen, sowie Stand des Vaters: ....

Vor- und Zunamen der Mutter: ....

(Ort) .... (Datum) ....

Der Standesbeamte.

(Siegel) (Unterschrift.)



Zum §. 46,₇ der Wehrordnung.

B.

Auszug

aus dem Geburts-Register

des Standesamts

enthaltend

alle in der Gemeinde (dem Gutsbezirk)

während des Jahres 18 vorgekommenen Geburten von Kindern männlichen Geschlechts

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Standesregister bescheinigt.

den ten 189

Der Standesbeamte.

Laufende Nr	Zuname	Vorname	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr	Geburts-Ort und Kreis	Nr des Geburts-Registers		Des Vaters: Vor- und Zuname sowie Stand	Des Vaters: Religion	Der Mutter: Vor- und Zuname (bei unehelichen Geburten auch Stand)	Der Mutter: Religion	Wohnung der Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes (Ort und Kreis)	Nr., unter welcher die Uebertragung in die Rekrutirungs-Stammrolle stattgefunden hat	Bemerkungen

Zum § 46,7 der Wehrordnung

A.

Auszug

aus dem Sterbe-Register

des Standesamts

enthaltend

die in der Gemeinde (dem Gutsbezirk)

im Jahr 18 vorgekommenen Sterbefälle von männlichen Personen im Alter bis zu 25 Jahren

---

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Standesregister bescheinigt.

den ten 18

Der Standesbeamte.

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Geburts-			Geburts-Ort und Kreis.	Des Vaters		Der Mutter		Sterbe-			Nr. des Sterberegisters	Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr		Vor- und Zuname sowie Stand	Religion	Vor- und Zuname (bei unehelichen Geburten auch Stand.)	Religion	Tag	Monat	Jahr		

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 28. März **1893.**

Gesetz,

betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 2 des obengedachten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Der Klassensteuer unterworfen sind alle Einwohner beider Fürstenthümer, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Außerdem unterliegen der Steuerpflicht ohne Rücksicht auf den Wohnsitz alle Personen mit einem Einkommen

a. aus den von der Waldeckischen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,

b. aus inländischem Grundbesitz und aus inländischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten.

Die Bestimmung zu b findet auch Anwendung auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Consumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

Artikel II.

Unter „Ausländer" im Sinne der Bestimmung unter Nr. 4 im §. 3 sind Nichtangehörige des Deutschen Reiches zu verstehen.

Die Bestimmung unter Nr. 10 im §. 3 wird aufgehoben.

Artikel III.

Der letzte Absatz des §. 5 des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1885 wird gestrichen.

Artikel IV.

An die Stelle des vierten Absatzes des §. 6 tritt folgende Bestimmung:

Bei Gewerbetreibenden ist das Einkommen aus dem Gewerbe besonders und bei solchen

Personen, welche neben einem anderen Gewerbe noch Gast- oder Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein, Liqueur oder Spiritus betreiben, außerdem noch das Einkommen hieraus besonders zu schätzen und in das Steuerkataster einzutragen.

Artikel V.

An die Stelle des Absatz 2 des § 9 tritt folgende Bestimmung:

Dieselbe besteht aus dem Kreisamtmann oder einem vom Landesdirektor zu committirenden Beamten, dem Kreisrentmeister und 6 vom Kreisamtmann durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Achtsleuten, welche der Kreisvorstand wählt und aus dem Bürgermeister des Orts, dem der einzuschätzende Steuerpflichtige angehört.

Bei der Bestimmung der Achtsleute ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise vorkommenden Arten des Einkommens (Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen) im Verhältniß zu ihrer Bedeutung und ihrem Umfange vertreten werden.

Artikel VI.

An die Stelle des dritten und vierten Absatzes des § 10 treten folgende Bestimmungen:

Der Achtsmann ist bei Vermeidung einer Strafe bis zur Höhe von 20 Mark verpflichtet, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 4 Mk 50 Pfg., wenn sie am Einschätzungsorte oder nicht mehr als 3 Kilometer davon entfernt wohnen, je 6 Mk., wenn die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Einschätzungsorte mehr als 3 Kilometer, aber nicht mehr als 6 Kilometer beträgt, je 7 Mk 50 Pfg. wenn die gedachte Entfernung mehr als 6 Kilometer beträgt; die Bürgermeister erhalten je 4 Mk 50 Pfg.

Artikel VII.

Dem § 12 wird Folgendes hinzugefügt:

Andererseits sind aber auch besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse, insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht zu ziehen.

Der Vorsitzende der Umlegungsbehörde hat zum Zwecke der richtigen Veranlagung zuvor über die Besitz-, Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Zu diesem Behufe haben die Gerichte dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten auf Ersuchen die Einsicht aller die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten.

Artikel VIII.

Hinter § 12 ist als § 12a folgende Bestimmung einzuschalten:

§ 12a.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Achtsleute werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen oder die darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Monat bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Landesdirektors oder des betreffenden Steuerpflichtigen statt.

Artikel IX.

An die Stelle des § 15 treten folgende Bestimmungen:

§ 15.

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, auf die diesfällige öffentliche, in ortsüblicher Weise bekannt zu machende Aufforderung des Kreisrentmeisters die nach § 13 Nr. 1 und 2 erforderlichen Angaben mündlich oder schriftlich der Wahrheit gemäß zu machen, auch hat jeder Besitzer

eines bewohnten Hauses oder dessen Stellvertreter die in seinem Hause wohnenden Personen genau anzugeben.

Werden die verlangten Angaben nicht gemacht, so nimmt die Umlegungsbehörde demnächst die Einschätzung nach ihrem Ermessen vor. Auch geht derjenige, welcher einer weiteren an ihn gerichteten besonderen Aufforderung des Kreisrentmeisters nicht Folge leistet, des Reklamationsrechtes verlustig.

§. 15a.

Jeder Steuerpflichtige ist außerdem verbunden, auf besonderes Verlangen des Vorsitzenden der Umlegungsbehörde binnen einer angemessenen, auf mindestens 8 Tage zu bestimmenden Frist im Betreff seiner Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, seiner Schulden und sonstiger seine Leistungsfähigkeit bedingenden Thatsachen nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular nach seiner Wahl schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Wahrheit gemäß Auskunft zu ertheilen. Die bezügliche Erklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Dieselbe Auskunft hat der Steuerpflichtige auf Erfordern auch der Umlegungsbehörde sowie in der Rekursinstanz (§. 19) dem Landesdirektor zu ertheilen.

Im Uebrigen bleibt es den Steuerpflichtigen überlassen, auch unaufgefordert dem Kreisrentmeister bis spätestens zum 1. September jeden Jahres diejenigen Thatsachen schriftlich oder mündlich mitzutheilen, welche sie als für die Feststellung ihres Steuersatzes wesentlich erachten.

§. 15b.

Wer die von ihm nach §. 15a verlangten Erklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist abgiebt, geht des Reklamationsrechtes verlustig.

Wer auf die von der zuständigen Behörde an ihn gerichteten Aufforderungen und Anfragen zum Zwecke der Steuerhinterziehung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung des von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuersatzes herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Mark bestraft ohne Rücksicht darauf, ob eine Verkürzung des Staats thatsächlich eingetreten ist oder nicht. Jedoch bleibt der Steuerpflichtige straffrei, wenn er vor Beginn seiner Veranlagung seine Angaben an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Landesdirektor zu.

§. 15c.

Die in dem vorstehenden §. gedachten Geldstrafen werden von dem Landesdirektor vorläufig festgesetzt. Zahlt der Steuerpflichtige die Strafe binnen einer ihm bekannt gemachten Frist nicht, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlung durch das Gericht, welchem auch die Vollstreckung der von ihm auserkannten Strafe obliegt. Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die letztere nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§. 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Artikel X.

An die Stelle des §. 17 tritt folgende Bestimmung.

Ein Verzeichniß der festgestellten Steuersätze wird im Monat Dezember eines jeden Jahres in dem Lokale des Bürgermeisters 8 Tage lang offen gelegt und dieses auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Sind Personen in Steuer gesetzt, die bisher keine Steuer gezahlt haben, so sind dieselben hiervon, sowie von der Höhe der Steuer noch speziell in Kenntniß zu setzen.

Auf Verlangen hat der Kreisrentmeister jedem Steuerpflichtigen einen, seine Veranlagung betreffenden Auszug aus dem Steuerkataster mitzutheilen.

Artikel XI.

An die Stelle des zweiten Absatzes des § 19 tritt folgende Bestimmung:

Gegen diese Verfügung steht dem Reklamanten binnen 4 Wochen der Rekurs an den Landesdirektor zu.

Artikel XII.

An die Stelle des § 24 tritt folgende Bestimmung:

Die von dem Landesdirektor festgestellten Steuersätze sind für das betreffende Jahr mit folgenden Maßgaben unabänderlich.

Tritt in dem Veranlagungsjahre eine Vermehrung des Einkommens in Folge eines Erbanfalls ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Jahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle, oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen des Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Klassensteuer herangezogen wird, so kann auf Antrag vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Klassensteuer durch den Landesdirektor erfolgen.

Artikel XIII.

Hinter § 24 wird als §. 24 a folgende Bestimmung eingeschaltet:

Personen, welche aus dem Auslande in das Inland ziehen oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben sich bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge bezw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit anzumelden.

Desgleichen haben inländische Steuerpflichtige, welche im Laufe des Veranlagungsjahres ihren Wohnsitz verändern, sich bei dem Gemeindevorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Klassensteuer auszuweisen.

Artikel XIV.

Im §. 29 Absatz 1 werden die Worte gestrichen

„wozu auch Gewerbetreibende, welche im Laufe des Jahres ihr Gewerbe aufgeben, gehören",

Artikel XV.

Dem §. 28 werden am Schlusse folgende Worte zugesetzt

„oder aber der Fall der Hinterziehung (§. 15 b) vorliegt".

Artikel XVI.

Dieses Gesetz kommt, soweit es das Veranlagungs-Verfahren berührt, zunächst bei der Veranlagung für das Jahr 1894 zur Anwendung und tritt im Uebrigen am 1. Januar 1894 in Kraft.

Artikel XVII.

Der Landesdirektor wird ermächtigt, den Text des Klassensteuergesetzes unter Berücksichtigung der inzwischen und durch dieses Gesetz erfolgten Abänderungen bei neuer Paragraphirung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Dabei sind an Stelle der Bezeichnungen „Kreisrath" und „Regierung, Abtheilung der Finanzen" überall die Bezeichnungen „Kreisamtmann" und „Landesdirektor" zu setzen.

Artikel XVIII.

Sobald die Einnahmen an Klassensteuer den Betrag von 189400 Mk erreichen, wird das gesetzlich bestehende Chausseegeld aufgehoben.

Weitere Ueberschüsse werden zunächst zur Aufbesserung der Besoldungen der Subaltern- und Unterbeamten bis zur Höhe der Besoldungen der in gleichen Stellungen befindlichen Preußischen Beamten verwandt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 6. März 1893

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Gf. Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Redaktion des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865.

Auf Grund des Art. XVII des Gesetzes vom 6. März d. Js., betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Klassensteuergesetzes vom 7. Januar 1865, wird der Text des Klassensteuergesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Arolsen den 20. März 1893.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Gesetz,

die Klassensteuer betreffend.

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 23. Dezember 1825 eingeführte Klassensteuer wird künftig nach den im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Vorschriften veranlagt und erhoben.

§ 2.

Der Klassensteuer unterworfen sind alle Einwohner beider Fürstenthümer, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Außerdem unterliegen der Steuerpflicht ohne Rücksicht auf den Wohnsitz alle Personen mit einem Einkommen

a. aus den von der Waldeckschen Staatskasse gezahlten Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern,

b. aus inländischem Grundbesitz und aus inländischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten

Die Bestimmung zu b findet auch Anwendung auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Consumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

§. 3

Befreit von der Klassensteuer sind:

1) die Mitglieder des Fürstlichen Hauses mit Einschluß der gräflichen Linie,
2) das Domanial- und Staats-Vermögen,
3) das Vermögen der Wittwenkasse, Brandkasse, Stipendien, der inländischen Schulen, Kirchen, Hospitäler und milden Stiftungen; das im Inlande belegene Vermögen der Schulen, Kirchen &c. des Auslandes ist nur dann befreit, wenn das Vermögen, welches hiesige gleichartige Anstalten dort besitzen, von der gleichen oder ähnlichen Steuer ebenfalls befreit ist,
4) Ausländer,*) welche sich noch nicht ein volles Jahr im Inlande aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;
5) Ausländer, welche sich ihrer Ausbildung wegen im Lande aufhalten,
6) alle beim Contingent in Reuß und Gleiz befindliche Unteroffiziere und gemeine Soldaten mit Einschluß der Gendarmen, nebst den in ihren Haushaltungen lebenden Mitgliedern ihrer Familien, sofern sie selbst, oder diese ihre Angehörigen nicht noch ein besonderes Einkommen haben, desgleichen die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und die Erlatz-Reservisten erster Klasse nebst ihren Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden,
7) diejenigen zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse und zwar zur ersten, zweiten und dritten Unterabtheilung gehörigen Personen, welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;
8) gewöhnliches Gesinde und diejenigen Handwerksgesellen, welche bei ihrem Meister Kost und Wohnung erhalten,
9) Arme, die im Wege öffentlicher Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten verpflegt werden,
10) diejenigen Steuerpflichtigen von ihrem im Auslande gelegenen Grundbesitz, welche nachweisen, daß sie wegen dieses Grundbesitzes im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen,
11) diejenigen Personen, denen nach Staatsverträgen Befreiung zusteht.

§ 4

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen geschieht in 4 Hauptklassen nach Abstufungen unter Berücksichtigung der für die Hauptklassen gegebenen allgemeinen Unterscheidungsmerkmale, insbesondere unter Berücksichtigung der gesammten Verhältnisse der Steuerpflichtigen und der dadurch bedingten besonderen Leistungsfähigkeit.

Die erste Hauptklasse umfaßt im Allgemeinen Fabrik- und Lohnarbeiter, Tagelöhner und sonstige in fremdem Lohn stehende Personen, welche nicht unter § 3 Nr. 8 fallen, Staats- und Gemeindediener von geringem Einkommen, sowie alle diejenigen steuerpflichtigen Personen, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Besitzthums durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst durch obengedachte oder ähnliche Beschäftigungen suchen müssen.

---

*) Anmerkung. Als Ausländer im Sinne der Bestimmung unter Nr. 4 in §. 3 sind nach Art. II der Novelle zum Klassensteuergesetze vom 6. März 1886 Nichtangehörige des Deutschen Reichs zu verstehen.

Zur zweiten Hauptklasse gehören diejenigen kleineren Grundeigenthümer, welche von dem aus ihrem Besitzthum ihnen zufließenden Ertrag schon selbstständig zu bestehen im Stande sind, die diesen in ihren Gesammtverhältnissen gleichstehenden Grundstückspachter, sowie diejenigen Staats- und Gemeindediener, Aerzte, Rechtsanwälte rc., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, daß sie den oben gedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen.

Die dritte Hauptklasse umfaßt diejenigen, welche zwar im Vergleich zu den der zweiten Hauptklasse Angehörigen sich auf einer höheren Stufe der Wohlhabenheit befinden, deren Gesammteinkommen jedoch nicht die Summe von 3000 Mk. übersteigt.

Die vierte Hauptklasse begreift diejenigen, deren Gesammteinkommen die Summe von 3000 Mk. übersteigt.

§ 5

Die Steuer beträgt monatlich

a. in der ersten Hauptklasse und zwar
  1) in der ersten Stufe
    Unterabtheilung a — — — — 10 Pf.
    " b — — — — 15 "
    " c — — — — 20 "
    " d — — — — 30 "
  2) in der zweiten Stufe — — — — 50 "
  3) " " dritten " — — — — 75 "

b in der zweiten Hauptklasse und zwar
  4) in der vierten Stufe — — — — 1 Mk. — Pf.
  5) " " fünften " — — — — 1 " 25 "
  6) " " sechsten " — — — — 1 " 50 "
  7) " " siebenten " — — — — 1 " 75 "
  8) " " achten " — — — — 2 " 25 "

c in der dritten Hauptklasse und zwar
  9) in der neunten Stufe — — — 2 Mk. 75 Pf
  10) " " zehnten " — — — 3 " 50 "
  11) " " elften " — — — 4 " 50 "
  12) " " zwölften " — — — 5 " 50 "

d) in der vierten Hauptklasse zahlt der Steuerpflichtige außer 5 Mk. 50 Pf monatlich von seinem die Summe von 3000 Mk. übersteigenden Einkommen jährlich 3 Prozent also monatlich von jeden 300 Mk weiter 75 Pf

§ 6.

Bei der Einschätzung sind für jeden einzelnen Fall die aus der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des § 4 sich ergebenden besonderen Momente für die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Unter diesen Momenten bildet das muthmaßliche Einkommen, wenn auch nicht den alleinigen, so doch den hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Einschätzung

Ein Steuerpflichtiger wird daher bei einem muthmaßlichen Einkommen bis 900 Mk. einschließlich in die erste Hauptklasse mit einer Steuer bis 75 Pf. monatlich

bis 1050 Mk einschließlich in die 4. Stufe mit 1 Mk. — Pf. Steuer monatlich
" 1200 " " " " 5 " " 1 " 25 " " "
" 1350 " " " " 6 " " 1 " 50 " " "
" 1500 " " " " 7. " " 1 " 75 " " "
" 1800 " " " " 8. " " 2 " 25 " " "
" 2100 " " " " 9. " " 2 " 75 " " "
" 2400 " " " " 10. " " 3 " 50 " " "
" 2700 " " " " 11. " " 4 " 50 " " "
" 3000 " " " " 12. " " 5 " 50 " " "

einzuschätzen sein, wenn nicht besondere, auf seine individuelle Leistungsfähigkeit einwirkende Verhältnisse, welche im Steuerkataster jedesmal kurz anzugeben sind, seine Einschätzung zu einem höheren oder niederen Steuersatze bedingen.

Bei Gewerbetreibenden ist das Einkommen aus dem Gewerbe besonders und bei solchen Personen, welche neben einem anderen Gewerbe noch Gast- oder Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein, Liqueur oder Spiritus betreiben, außerdem noch das Einkommen hieraus besonders zu schätzen und in das Steuerkataster einzutragen.

Dem pflichtmäßigen Ermessen der Umlegungsbehörde bleibt es überlassen, bei denjenigen steuerpflichtigen Personen, welche den geringsten Satz von 10 Pf. monatlich wegen Erwerbs- und Vermögenslosigkeit nicht zahlen können, unter bezüglicher kurzer Bemerkung in der Liste von einem Steuersatze zu abstrahiren.

§ 7.

Jeder Steuerpflichtige soll da, wo er wohnt, nach dem Ergebniß des Totalbetrags seines Einkommens aus allen Quellen zur Steuer gezogen werden.

Das Einkommen nicht im Inlande Wohnender von inländischem Grundbesitz und inländischen Realberechtigungen kommt da zur Besteuerung, wo solche liegen, respective radicirt sind.

§ 8.

Die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer geschieht in der Regel nach Haushaltungen in der Weise, daß für jede Haushaltung nur ein Steuersatz erfolgt.

Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt giebt.

Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind und nicht zum gewöhnlichen Gesinde gehören, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

Einzelne Familienglieder, welche ein besonderes, selbstständiges Einkommen beziehen, werden besonders zur Steuer herangezogen.

Bei Veranlagung der Steuer der zur ersten Stufe der ersten Hauptklasse steuerpflichtigen Haushaltungen sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, neben dem Hausherrn resp. der Hausfrau alle Glieder der Familie, die über 16 Jahre alt sind, mindestens mit dem Satz der ersten Unterabtheilung in Ansatz zu bringen. Mehr wie 3 Personen sollen hierbei jedoch in einer Haushaltung nicht zur Berechnung kommen.

§ 9.

Die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die verschiedenen Steuerstufen erfolgt jährlich im Monat Oktober durch eine für jeden Rentereibezirk zu constituirende besondere Umlegungsbehörde.

Dieselbe besteht aus dem Kreisamtmann oder einem vom Landesdirektor zu committirenden Beamten, dem Kreisrentmeister und 6 vom Kreisamtmann durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Achtsleuten, welche der Kreisvorstand wählt, und aus dem Bürgermeister des Orts, dem der einzuschätzende Steuerpflichtige angehört.

Bei der Bestimmung der Achtsleute ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise vorkommenden Arten des Einkommens (Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen) im Verhältniß zu ihrer Bedeutung und ihrem Umfange vertreten werden.

Bei der ersten Einschätzung und außerdem so oft es dem Landesdirektor für nöthig erachtet wird, ernennt derselbe einen besonderen Commissar, der in allen Kreisen neben dem Kreisamtmann resp. dem speziellen Commissar an der Einschätzung sich betheiligt.

§ 10.

Die Wahl zum Achtsmann kann nur in den Fällen abgelehnt werden, in welchen Jemand nach § 21 der Gemeindeordnung berechtigt ist, die Annahme einer Wahl zu einer Stelle in der Gemeindevertretung abzulehnen.

Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreisamtmann.

Der Achtsmann ist bei Vermeidung einer Strafe bis zur Höhe von 20 Mark verpflichtet, zu dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 4 Mk. 50 Pfg., wenn sie am Einschätzungsorte oder nicht mehr als 3 Kilometer davon entfernt wohnen, je 6 Mk., wenn die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Einschätzungsorte mehr als 3 Kilometer, aber nicht mehr als 6 Kilometer beträgt, je 7 Mk. 50 Pfg., wenn die gedachte Entfernung mehr als 6 Kilometer beträgt; die Bürgermeister erhalten je 4 Mk. 50 Pfg.

§ 11.

Die Umlegungsbehörde entscheidet bei der Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Commissars des Landesdirektors, eventuell des Kreisamtmanns den Ausschlag.

Wenn es sich um die Einschätzung eines Mitgliedes der Umlegungsbehörde, seiner Eltern, Kinder und Geschwister handelt, so hat dasselbe an den Verhandlungen darüber keinen Theil zu nehmen.

§ 12.

Die Umlegungsbehörde hat bei der Einschätzung hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Steuer der einzelnen Personen in richtigem Verhältniß zu einander stehe, daß also die Leistungsfähigkeit in allen Fällen in dem vom Gesetz bestimmten Maße in Anspruch genommen werde.

Andererseits sind aber auch besondere, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirthschaftliche Verhältnisse, insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht zu ziehen.

Der Vorsitzende der Umlegungsbehörde hat zum Zwecke der richtigen Veranlagung zuvor über die Besitz-, Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen. Zu diesem Behufe haben die Gerichte dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten auf Ersuchen die Einsicht aller die Einkommens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. w. zu gestatten.

§ 13.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten, sowie die Achtsleute werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommens-Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, oder die darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Monat bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Landesdirektors oder des betreffenden Steuerpflichtigen statt.

§ 14.

Damit kein Steuerpflichtiger übergangen, auch der Umlegungsbehörde einiger Anhalt gegeben werde, sollen jährlich in allen Gemeinden statistische Listen aufgenommen beziehungsweise berichtigt werden.

In denselben sind zu verzeichnen:

1. sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch die, welche von der Steuer befreit und die, welche zur Zeit der Aufnahme des Arbeitsverdienstes wegen, oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind. Dann ist
2. die Größe des Grundbesitzes und des Viehstandes jedes Steuerpflichtigen anzugeben.

Der Landesdirektor wird die Einrichtung der Tabellen zu den statistischen Listen und das Verfahren der Aufnahme derselben bestimmen.

§. 15.

Die Aufnahme der statistischen Listen geschieht durch den Kreisrentmeister unter Hinzuziehung des Bürgermeisters, welcher besonders auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu sehen hat.

§ 16

Jeder Steuerpflichtige ist verbunden, auf die derfällige öffentliche, in ortsüblicher Weise bekannt zu machende Aufforderung des Kreisrentmeisters die nach § 14 Nr. 1 und 2 erforderlichen Angaben mündlich oder schriftlich der Wahrheit gemäß zu machen, auch hat jeder Besitzer eines bewohnten Hauses oder dessen Stellvertreter die in seinem Hause wohnenden Personen genau anzugeben.

Werden die verlangten Angaben nicht gemacht, so nimmt die Umlegungsbehörde demnächst die Einschätzung nach ihrem Ermessen vor. Auch geht derjenige, welcher einer weiteren an ihn gerichteten besonderen Aufforderung des Kreisrentmeisters nicht Folge leistet, des Reklamationsrechts verlustig.

§ 17

Jeder Steuerpflichtige ist außerdem verbunden, auf besonderes Verlangen des Vorsitzenden der Umlegungsbehörde binnen einer angemessenen, auf mindestens 8 Tage zu bestimmenden Frist im Betreff seiner Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, seiner Schulden und sonstiger seine Leistungsfähigkeit bedingenden Thatsachen nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular nach seiner Wahl schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Wahrheit gemäß Auskunft zu ertheilen. Die bezügliche Erklärung ist unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Dieselbe Auskunft hat der Steuerpflichtige auf Erfordern auch der Umlegungsbehörde sowie in der Rekursinstanz (§. 23) dem Landesdirektor zu ertheilen.

Im Uebrigen bleibt es den Steuerpflichtigen überlassen, auch unaufgefordert dem Kreisrentmeister bis spätestens zum 1. September jeden Jahres diejenigen Thatsachen schriftlich oder mündlich mitzutheilen, welche sie als für die Feststellung ihres Steuersatzes wesentlich erachten.

§ 18

Wer die von ihm nach §. 17 verlangten Erklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist abgiebt, geht des Reklamationsrechtes verlustig.

Wer auf die von der zuständigen Behörde an ihn gerichteten Aufforderungen und Anfragen zum Zwecke der Steuerhinterziehung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung des von dem Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuersatzes herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Mark bestraft ohne Rücksicht darauf, ob eine Verkürzung des Staats thatsächlich eingetreten ist oder nicht. Jedoch bleibt der Steuerpflichtige straffrei, wenn er vor Beginn seiner Veranlagung seine Angaben an zuständiger Stelle berichtigt oder ergänzt.

Die Einziehung der hinterzogenen Steuer erfolgt neben und unabhängig von der Strafe. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in zehn Jahren und geht auf die Erben, jedoch nur für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbantheils über. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in welchem die Hinterziehung begangen wurde. Die Festsetzung der Nachsteuer steht dem Landesdirektor zu.

§ 19

Die in dem vorstehenden § gedachten Geldstrafen werden von dem Landesdirektor vorläufig festgesetzt. Zahlt der Steuerpflichtige die Strafe binnen einer ihm bekannt gemachten Frist nicht, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlung durch das Gericht, welchem auch die Vollstreckung der von ihm anerkannten Strafe obliegt. Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die letztere nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

§ 20

Die Feststellung der Steuerbeträge erfolgt durch den Landesdirektor.

Jeder vom Landesdirektor festgestellte und in dem Steuerkataster enthaltene Steuersatz ist executorisch.

§ 21

Ein Verzeichniß der festgestellten Steuersätze wird im Monat Dezember eines jeden Jahres

in dem Lokale des Bürgermeisters 8 Tage lang offen gelegt und dieses auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Sind Personen in Steuer gesetzt, die bisher keine Steuer gezahlt haben, so sind dieselben hiervon, sowie von der Höhe der Steuer noch speziell in Kenntniß zu setzen.

Auf Verlangen hat der Kreisrentmeister jedem Steuerpflichtigen einen, seine Veranlagung betreffenden Auszug aus dem Steuerkataster mitzutheilen.

§. 22

Reklamationen gegen einen Steuersatz müssen bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres, also bis zum 31. März schriftlich beim Kreisamtmann eingereicht und begründet werden. (cfr. §. 32.)

§. 23

Ueber die rechtzeitig erhobenen und begründeten Reklamationen wird bei der nächsten Steuereinschätzung von der Umlegungsbehörde, vorbehaltlich der Feststellung Seitens des Landesdirektors verfügt.

Gegen diese Verfügung steht dem Reklamanten binnen 4 Wochen der Rekurs an den Landesdirektor zu.

§. 24

Die Verfügungen (§. 23) müssen sich darüber aussprechen, ob und bis zu welchem Betrage eine Rückzahlung der bereits entrichteten Steuer eintreten soll.

Rückzahlungen können jedoch nur bezüglich der Steuern des Jahres verfügt werden, in dem die Reklamation erfolgt ist.

§. 25.

Reklamationen haben keine aufschiebende Wirkung und müssen die Steuersätze zunächst weiter bezahlt werden.

§. 26

Unbegründet befundene Reklamationen werden, je nach der Höhe der Steuersätze, gegen welche reklamirt ist, mit 50 Pf. bis 3 Mark sportulirt.

§. 27

Die Klassensteuer wird in monatlichen Terminen erhoben.

§. 28

Die von dem Landesdirektor festgestellten Steuersätze sind für das betreffende Jahr mit folgenden Ausgaben unabänderlich.

Tritt in dem Veranlagungsjahre eine Vermehrung des Einkommens in Folge eines Erbanfalls ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagen und zur Entrichtung der Steuer von dem Beginne des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats ab verpflichtet.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Jahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen des Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Klassensteuer herangezogen wird, so kann auf Antrag vom Beginn des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Klassensteuer durch den Landesdirektor erfolgen.

§. 29

Personen, welche aus dem Auslande in das Inland ziehen oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben sich bei dem Gemeindevorstande ihres Wohnortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge bezw. Eintritt der Steuerpflichtigkeit anzumelden.

Desgleichen haben inländische Steuerpflichtige, welche im Laufe des Veranlagungsjahres ihren Wohnsitz verändern, sich bei dem Gemeindevorstande des Abzugsortes ab- und bei dem des Anzugsortes binnen 14 Tagen nach erfolgtem Anzuge anzumelden, auch gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Klassensteuer auszuweisen.

§ 30

Personen, welche aus dem Auslande in das Inland ziehen, oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten und sind in Zugang zu berechnen

Ebenso sind Personen, die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer frei werden, von dem Monat ab von der Steuer zu befreien, welcher auf den Eintritt des die Befreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt und ist die Steuer abgänglich zu berechnen.

§ 31.

Neben den Kreisrentmeistern haben die Bürgermeister sorgsam darüber zu wachen, daß die Ab- und Zugangslisten (§ 30) richtig und vollständig aufgestellt, namentlich keine steuerpflichtig gewordene Person unbesteuert bleibe

Die Ab- und Zugangslisten sind vom Bürgermeister mit zu unterzeichnen und deren Vollständigkeit dadurch zu bescheinigen.

§ 32.

Die zugehenden resp. im Laufe des Jahres steuerpflichtig werdenden Personen werden vom Kreisrentmeister in Steuer gesetzt resp. erhöht und hiervon mit Angabe des Steuerbetrages alsbald benachrichtigt

Gegen diesen Steuersatz kann innerhalb 4 Wochen nach Maßgabe des § 22 reklamirt werden. Die Bestimmungen der §§. 23 bis 26 incl. gelten auch für diese Reklamationen.

§ 33

Ansprüche der Staatskasse auf Klassensteuer bereits abgelaufener Jahre sind nicht zu verfolgen, es sei denn, daß sie in Rückständen bestehen, oder auf nachweislichen Rechnungsfehlern beruhen oder aber der Fall der Hinterziehung (§ 16) vorliegt

§ 34

Ansprüche an die Staatskasse auf Rückerstattung von angeblich ohne gesetzliche Verpflichtung gezahlten Steuerbeträgen erlöschen mit Ablauf von 4 Jahren vom Zahlungstage an gerechnet.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 28. März **1893.**

Gewerbesteuergesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

Abschnitt I. Stehende Gewerbe.

§. 1.

Der Besteuerung nach diesem Abschnitt unterliegt das Einkommen aus den in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betriebenen stehenden Gewerben. Gewerbliche Unternehmungen, welche außerhalb der Fürstenthümer ihren Sitz haben, aber innerhalb derselben durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- und Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten, sind nach Maßgabe des Einkommens aus diesen Betrieben der Gewerbesteuer in Waldeck-Pyrmont unterworfen. Dieselben sind verpflichtet, auf Erfordern des Kreisamtmanns einen in Waldeck-Pyrmont wohnhaften Vertreter zu bestellen, welcher für die Erfüllung aller dem Inhaber des Unternehmens obliegenden Verpflichtungen solidarisch haftet.

§. 2.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

1. das Deutsche Reich und der Waldeck'sche Staat,
2. die Domanialverwaltung,
3. die Kreise wegen der Kreissparkassen, desgleichen einzelne oder mehrere zu diesem Zwecke verbundene Gemeinden wegen der von ihnen betriebenen Sparkassen,
4. milde Stiftungen und öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten,
5. Vereine, eingetragene Genossenschaften und Korporationen, welche nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und thatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder vertheilen, auch eine Vertheilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung ausschließen. Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung, ebenso unter derselben Voraussetzung Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften, und andere Vereinigungen zur Bearbeitung und Verwerthung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Theilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur

unter denselben Voraussetzungen, unter welchen auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist.

Molkereigenossenschaften, welche außer der von den Mitgliedern gelieferten Milch auch Milch von Nichtmitgliedern verarbeiten und verwerthen, unterliegen der Gewerbesteuer nur in dem Umfange der Verarbeitung der von den Nichtmitgliedern gelieferten Milch.

§. 3.

Der Gewerbesteuer unterliegt nicht das Einkommen aus

1. der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht, der Jagd, der Fischzucht, dem Obst- und Gartenbau — mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei — einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt.

   Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche gewerbsweise Vieh von erkauftem Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie auf diejenigen, welche die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen abgesondert zum Gewerbebetriebe pachten,
2. den landwirthschaftlichen Brennereien (§. 41 Ia des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887,)
3. dem Bergbau,
4. der Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Absatzes der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelswaare hinzutritt,
5. dem Verkaufe der Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie,
6. dem Gewerbebetriebe auf Märkten,
7. dem Betriebe der Eisenbahnen,
8. der Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Thätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereideter Land- und Feldmesser, sowie als Markscheider.

§. 4.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Jahreseinkommen von 1500 Mark aus Gewerbebetrieb. (Vergl. jedoch §§. 20 und 21.)

§. 5.

Die Besteuerung der nach den vorstehenden Bestimmungen steuerpflichtigen Einkommen aus Gewerbebetrieb erfolgt in drei Gewerbesteuerklassen.

In Klasse I sind diejenigen gewerblichen Einkommen zu besteuern, welche jährlich 10000 M. oder mehr betragen.

Die Klasse II umfaßt die Einkommen aus Gewerbe von 4000 bis ausschließlich 10000 M.

Zur Klasse III gehören die Einkommen aus Gewerbe von 1500 bis ausschließlich 4000 M.

Die Steuer beträgt

in Klasse I 1 vom Hundert des jährlichen Einkommens aus Gewerbebetrieb,
in Klasse II ¾ vom Hundert des jährlichen Einkommens aus Gewerbebetrieb,
in Klasse III ½ vom Hundert des jährlichen Einkommens aus Gewerbebetrieb.

§. 6.

Die Berechnung der Gewerbesteuer erfolgt alljährlich durch den Kreisrentmeister lediglich nach Maßgabe des bei der Umlegung zur Klassensteuer gefundenen Einkommens aus dem Gewerbebetriebe.

Die berechneten Steuersätze nebst den Beträgen des denselben zu Grunde liegenden gewerblichen Einkommens werden in das für jede Gemeinde anzulegende Gewerbesteuerkataster eingetragen.

§ 7

Die Gewerbesteuerkataster werden von dem Landesdirektor festgestellt und im Monat December eines jeden Jahres in den Lokalen der Bürgermeister 8 Tage lang offen ausgelegt. Wann diese Auslegung stattfindet, ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Sind Personen zur Gewerbesteuer herangezogen, welche eine solche bisher noch nicht gezahlt haben, so sind dieselben hiervon wie auch von der Höhe der Steuer durch den Kreisrentmeister noch besonders schriftlich in Kenntniß zu setzen.

§ 8

Reklamationen gegen einen Steuersatz müssen bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres, also bis zum 31. März schriftlich beim Kreisamtmann eingereicht und begründet werden.

§ 9

Ueber die rechtzeitig erhobenen und begründeten Reklamationen wird bei der nächsten Klassensteuereinschätzung von der Umlegungsbehörde, vorbehaltlich der Feststellung Seitens des Landesdirektors verfügt.

Gegen diese Verfügung steht dem Reklamanten innerhalb 4 Wochen der Rekurs an den Landesdirektor zu.

§. 10.

Die Verfügungen (§. 9) müssen sich darüber aussprechen, ob und bis zu welchem Betrage eine Rückzahlung der bereits entrichteten Steuer eintreten soll.

Rückzahlungen können jedoch nur bezüglich der Steuern des Jahres verfügt werden, in dem die Reklamation erfolgt ist.

§. 11

Reklamationen haben keine aufschiebende Wirkung und müssen die Steuersätze zunächst weiter bezahlt werden.

§. 12.

Unbegründet befundene Reklamationen werden mit 50 Pf. bis zu 3 M. sportulirt.

§ 13

Die Gewerbesteuer wird in monatlichen Terminen erhoben und ist vom Beginne des auf die Eröffnung des Gewerbebetriebes folgenden Monats ab zu zahlen.

§ 14

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der Gemeindebehörde des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder gleichzeitig schriftlich oder zu Protokoll Anzeige davon machen. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, von allen bei ihnen eingehenden Gewerbeanmeldungen binnen 8 Tagen dem Kreisrentmeister Mittheilung zu machen und dabei über die Höhe des muthmaßlichen Einkommens aus dem Gewerbe sich gutachtlich zu äußern.

§ 15

Wird ein Gewerbebetrieb von einer andern Person unverändert fortgesetzt (z. B. im Fall der Vererbung, Verpachtung, Veräußerung), so ist die veranlagte Steuer von dem neuen Inhaber bis zum Ablauf des Steuerjahres fortzuentrichten. Der Verpächter eines Gewerbes haftet für die Jahressteuer solidarisch mit dem Pächter desselben.

§ 16

Personen, welche nach Beginn der jährlichen Veranlagung einen Gewerbebetrieb anfangen, sind durch den Kreisamtmann nach der Höhe des muthmaßlichen Einkommens zur Steuer einzuschätzen.

Zum Zwecke der Einschätzung (Abs. 1) sind die Gewerbetreibenden verbunden, auf Verlangen des Kreisamtmanns binnen einer angemessenen, auf mindestens 8 Tage zu bestimmenden

Frist nach ihrer Wahl, mündlich zu Protokoll oder schriftlich der Wahrheit gemäß über die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebes Auskunft zu ertheilen. Dieselbe Auskunft haben die Gewerbetreibenden auf Erfordern auch der Umlegungsbehörde sowie in der Rekursinstanz dem Landesdirektor zu ertheilen.

Gegen diese Einschätzung ist der Reklamation und eventuell der Rekurs in Gemäßheit der §§ 8–12 zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß die Reklamation binnen 4 Wochen nach erhaltener Mittheilung des Steuersatzes einzureichen ist.

§ 17

Die Steuerpflicht dauert bei Personen, welche nur ein einziges Gewerbe betreiben, bis zum Ende desjenigen Monats, in welchem das Aufhören des Gewerbebetriebes dem Kreiscentwerfer angezeigt wird, erfolgt jedoch diese Anzeige in demselben Monat, in welchem der Betrieb begann, so ist der Gewerbetreibende für einen Monat steuerpflichtig.

Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes bedingte Unterbrechung befreit nicht von der Steuerverpflichtung für die Zwischenzeit bis zur Wiederaufnahme des Betriebes im Laufe desselben oder des nächstfolgenden Jahres.

§ 18

Betreibt eine Person mehrere Gewerbe und hört im Laufe des Veranlagungsjahres eines derselben zu betreiben auf, so hat der Kreisamtmann, wenn das gewerbliche Gesammt-Einkommen des Steuerpflichtigen sich dadurch verringert, die Steuer entsprechend zu ermäßigen bezw. die Betriebssteuer (§. 20) ganz abzusetzen.

Gegen die desfallsige Verfügung des Kreisamtmanns ist die Reklamation und eventuell der Rekurs in Gemäßheit der §§. 8–12 zulässig, jedoch mit der Maßgabe, daß die Reklamation binnen 4 Wochen nach empfangener Mittheilung des Steuersatzes einzureichen ist.

Erleidet ein Gewerbetreibender durch Krankheit, Brandunglück, Ueberschwemmung oder sonstige besondere Umstände wesentlichen Schaden, so kann die Steuer für das Veranlagungsjahr von dem Landesdirektor ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 19

Im Uebrigen wird das Verfahren bei Zu- und Abgängen durch Bestimmung des Landesdirektors geregelt.

§ 20.

Für den Betrieb der Gastwirthschaft, der Schankwirthschaft sowie des Kleinhandels mit Branntwein, Liqueur oder Spiritus ist jährlich eine besondere Betriebssteuer zu entrichten.

§. 21

Die Betriebssteuer beträgt für Jeden, welcher eines oder mehrere dieser Gewerbe allein oder in Verbindung mit anderen Gewerben betreibt, bei einem jährlichen Einkommen aus diesem Gewerbe

unter 750 M. . . . . . . jährlich 6 M.
von 750 „ bis ausschließlich 1 500 M. „ 10 „
„ 1 500 „ „ „ 4 000 „ „ 15 „
„ 4 000 „ „ „ 10 000 „ „ 25 „
„ 10 000 „ und darüber . . . „ 50 „

§ 22

Wenn die Heranziehung zur Betriebssteuer lediglich durch einen vorübergehenden, bei außergewöhnlichen Gelegenheiten, (Festen, Truppenzusammenziehungen und dergleichen) stattfindenden Gewerbebetrieb bedingt ist, so kann auf Antrag des Steuerpflichtigen der Betrag der Steuer durch den Ortsbürgermeister bis auf den Satz von 1 M. herabgesetzt werden.

§ 23.

Auf die Betriebssteuer finden mit der aus § 22 sich ergebenden Maßgabe die Bestimmungen der §§ 6–16 in gleicher Weise Anwendung.

§. 24

Bei der Umlegung der in Gestalt von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern zu erhebenden Gemeinde- und Kreissteuern ist die Betriebssteuer außer Betracht zu lassen.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Kreisvorstandes zulässig.

Abschnitt II. Gewerbe im Umherziehen.

§. 25

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, haben eine (Hausir-)Gewerbesteuer von 2 bis 50 Mark zu entrichten.

§. 26

Dieser Steuer sind auch unterworfen:

1. umherziehende Personen, welche Sehenswürdigkeiten, Kunstfertigkeiten ꝛc. produciren. Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besonderen Fällen steuerfrei bleiben, wenn bei denselben nach dem Ermessen des Kreisamtmanns ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet. Der von dem Führer einer umherziehenden Gesellschaft gezahlte Steuerbetrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Steuer.
2. Scheerenschleifer, Kesselflicker, Händler ꝛc., welche im Umherziehen ihr Gewerbe ausüben.

§. 27.

Der Hausirsteuer unterliegt nicht

1. der Aufkauf von Waaren im Umherziehen.

   Ausgenommen ist jedoch das Aufkaufen von Lumpen (Lumpensammeln), welches steuerpflichtig ist,
2. der Verkauf im Umherziehen
   a. von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Gartenbaues, der Viehzucht, der Jagd und der Fischerei,
   b. von Erzeugnissen der eigenen Hausindustrie des Verkäufers.

§. 28.

Stirbt der Gewerbetreibende, welcher die Gewerbesteuer gezahlt hat, innerhalb der ersten vier Monate des Jahres, so können sich die Kinder oder die Frau die Steuer nach Verhältniß der Zeit zurückgeben lassen, jedoch erst vom nächsten Quartal an gerechnet.

§. 29

Die Steuer wird von dem Kreisamtmann festgesetzt.

§. 30

Gegen die Festsetzung des Kreisamtmanns findet bei Meidung des Ausschlusses innerhalb 3 Wochen nach geschehener Zahlung bezw. Mittheilung des Steuersatzes die Reklamation statt, welche schriftlich bei dem Kreisamtmann eingereicht und begründet werden muß.

Die Entscheidung über die Reklamation erfolgt durch den Landesdirektor.

Im Uebrigen finden auf diese Reklamationen die §§ 10—12 gleiche Anwendung.

§. 31

Die Steuer ist für das Kalenderjahr, in welchem der Betrieb eröffnet werden soll, und zwar regelmäßig bei Aushändigung des Gewerbescheines, jedenfalls aber noch vor Eröffnung des Betriebes an den Kreisamtmann zu zahlen.

Abschnitt III. Strafbestimmungen.

§. 32.

Wer die Verpflichtung zur Anmeldung eines stehenden Gewerbes nicht rechtzeitig erfüllt, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

§ 33.

Mit Geldstrafe bis zu 100 M. wird bestraft, wer ein Gewerbe im Umherziehen ausübt, bevor er die dafür zu zahlende Steuer entrichtet hat.

§ 34.

Wer die von ihm nach § 16 verlangten Erklärungen nicht innerhalb der gesetzten Frist abgiebt, geht des Reklamationsrechtes gegen die Einschätzung des Kreisamtmanns verlustig.

Wer auf die von der zuständigen Behörde an ihn gerichteten Aufforderungen und Anfragen zum Zwecke der Steuerhinterziehung wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung des von den Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuersatzes herbeizuführen, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 M. bestraft ohne Rücksicht darauf, ob eine Verkürzung des Staats thatsächlich eingetreten ist oder nicht.

§ 35.

Die in den vorstehenden §§ gedachten Geldstrafen werden von dem Landesdirektor vorläufig festgesetzt. Zahlt der Steuerpflichtige die Strafe binnen einer ihm bekannt gemachten Frist nicht, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlung durch das Gericht, welchem auch die Vollstreckung der von ihm anerkannten Strafe obliegt. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist die letztere nach Maßgabe der für Uebertretungen geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (§§ 28 und 29) in Haft umzuwandeln.

Abschnitt IV. Schlußbestimmung.

§ 36.

Dieses Gesetz kommt, soweit es das Veranlagungs-Verfahren berührt, zum ersten Male bei der Veranlagung für das Jahr 1894 zur Anwendung und tritt im Uebrigen mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 nebst den durch die Gesetze vom 14. März 1863, 21. December 1864, 9. März und 26. Mai 1866, 12. Juni 1872, 2. August 1878 und 19. December 1888 dazu ergangenen Abänderungs- und Zusatz-Bestimmungen,
2. das Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Pyrmont vom 28. Juni 1862 nebst den durch die Gesetze vom 29. Mai 1863, 9. März und 26. Mai 1866, 12. Juni 1872, 2. August 1875 und 21. December 1887 dazu ergangenen Abänderungs- und Zusatzbestimmungen.

§ 37.

Die Einnahmen an Gewerbesteuer einschließlich der Betriebs- und Hausirsteuer werden gemäß etatsmäßiger Feststellung zu Dienstalterszulagen für Volksschullehrer und Lehrerinnen bis zur Höhe der in Preußen jeweilig bestehenden Sätze verwandt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 6. März 1893.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Gf. Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dienstag den 4. April **1893.**

Gesetz,

betreffend Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Verhältnisse des Stifts Schaaken vom 3 März 1880

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2 März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt

Einziger Paragraph.

§. 16 des Gesetzes betreffend die Regelung der Verhältnisse des Stifts Schaaken, vom 3 März 1880 wird aufgehoben An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Von dem Reste des genannten Einkommenstheils werden ¾ zur dauernden Aufbesserung zu gering dotirter Pfarrstellen und ¼ zu Unterstützungen und Alterszulagen der Pfarrer, soweit dieses Viertel nicht zur ganzen Verzinsung der weiteren Erhöhung des Wittwenkassen-Kapitals der Pfarrstellen nach Maßgabe des jeweiligen Diensteinkommens der Inhaber erforderlich ist verwandt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin Schloß, den 20. Februar 1893.

(L. S.) **Wilhelm.** R.

Gf. Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling.
Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn.
v. Heyden. Thielen. Bosse.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

gehört, so erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht sind für die nicht durchfahrene Strecke zu erstatten.

2. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt oder den Anstand verletzt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zur Mitfahrt und zum Aufenthalte in den Warteräumen nicht zugelassen werden und sind, falls die Zulassung dennoch stattgefunden hat, auszuweisen.

3. Erfolgt die Ausweisung unterwegs oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits zur Abfertigung übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es abgefertigt worden, wieder verabfolgt wird.

§ 21

Kontrole der Fahrkarten.

1. Die Fahrkarte ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Warteraum, beim Betreten des Bahnsteigs (Perron), beim Einsteigen in den Wagen, sowie auch jederzeit während der Fahrt vorzuzeigen.

2. Der Reisende, welcher ohne Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Der letztere Betrag ist auch für den Fall zu bezahlen, daß der Zug sich noch nicht in Bewegung gesetzt hat. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen. In allen Fällen ist dem Reisenden eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

3. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§ 24

5. Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gerichtet sein.

Allgemeine Anordnung.

Das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden in Gemäßheit der §§. 43 und 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, insofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Cassel, im Juni 1893.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt
(Main-Weserbahn).

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 21. Dinstag den 25. Juli **1893.**

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Arolsen
Vom 11 Juli 1893

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25 Januar 1881 (Regierungsblatt S 7) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Arolsen gehörigen Gemeindebezirk Ober-Werbern
am 15. August 1893 beginnen soll

Berlin, den 11. Juli 1893.

Der Justizminister.
v. Schelling.

I. 2928.

Die vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.
Arolsen den 21 Juli 1893

Der Landesdirektor.
v. Saldern.



Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 22. Dinstag den 1. August **1893.**

Bekanntmachung,

betreffend die Eisenbahn von Arolsen nach Corbach

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — veröffentlicht in der Nummer 36 des Reichsgesetzblatts vom 21. Juli 1892 — auf die Eisenbahn von Arolsen nach Corbach

vom 2. August 1893 ab

von mir genehmigt worden.

Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der Vorschriften des § 44 zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Wartesälen nach Maßgabe des § 48 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 28. Juli 1893.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der vorstehende Erlaß des Königlich Preußischen Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 30. Juli 1893.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Neuwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage

Mit dem bevorstehenden Ablaufe der dreijährigen Wahlperiode, für welche in den allgemeinen Wahlterminen am 4. bezw. 25. September 1890 und bei den weiter erfolgten Ersatz- und Nachwahlen die Wahlmänner zur Wahl der Landtagsabgeordneten bezw. von diesen die Landtagsabgeordneten gewählt wurden, wird eine allgemeine Neuwahl der Wahlmänner sowie der Landtagsabgeordneten erforderlich.

Zur Wahl der Wahlmänner für die nächste dreijährige Wahlperiode wird daher auf

Donnerstag den 7. September d. Js.

und zur Wahl der Landtagsabgeordneten auf

Donnerstag den 28. September d. Js.

hiermit Termin bestimmt.

Die zur Vollziehung dieser Wahlen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden rechtzeitig zu treffen und hiernächst zu den festgesetzten Terminen die Wahlen zu veranlassen.

Arolsen, den 28. Juli 1893.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 23. Dinstag den 15. August **1893.**

Polizei-Verordnung,
betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Unter Aufhebung der Landespolizei-Verordnung vom 25. Oktober 1879, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, — Regierungsblatt Seite 110 — und ihrer Ergänzung vom 30. December 1884 — Regierungsblatt Seite 3 von 1885 — wird in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875, betreffend die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß von Polizeiverordnungen, für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verordnet, was folgt:

§ 1.

Die nachstehenden Bestimmungen betreffen

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Landwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Zum Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:

a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
b) Dynamit II und III (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
c) Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
d) Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)]
e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen),

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten,
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten
   a) Sekurit (ein Gemenge aus Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter),
5. Raketchen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces),
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§. 3.

Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach §. 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen,
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate,
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische,
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen,
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a) sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§. 2 Nr. 1), des Sekurits (§. 2 Nr. 4a) und des Roburits (§. 2 Nr. 4b)], oder
   b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C. zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c) welche enthalten
      aa) chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
      bb) pikrinsaure Salze, oder
      cc) Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
      dd) Schwefelkupfer,
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind,
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichs-Gesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6.

Für die Versendung auf Landwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehreren Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschukstoff geschüttet werden.

Die im § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Petarden aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit deren Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose mit Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Landwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.
Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8.

Bei dem Verpacken und dem Beladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden.
Das Beladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.
Soll das Beladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.
Die im § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1 b) zusammen verladen werden.

§ 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß der Sprengstoff nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.
Auch der Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.
Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden, bei Glatteis ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kratzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.
Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.
Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Taback nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabackrauchen verboten.

§ 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.
Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§ 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten, die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 15

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort vom Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht vom Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18

Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

III. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§ 20

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes (cfr. diesseitige Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 — Reg.-Bl. S. 63 —.)

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch

das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 nach den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 15. Oktober 1884 (Reg.-Bl. S. 59) vorgeschriebenen Schema zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§. 21

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§. 22

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 23

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angiebt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

IV. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§. 24

Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

§. 25

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets festgeschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 26.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 25 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§ 27.

Größere als die im § 25 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 28.

Die Aufbewahrung der im § 25 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 29 gegebenen Vorschriften.

§ 29.

Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 25 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 30.

Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

V. Strafbestimmungen.

§ 31.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 32.

Die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand sowie weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Arolsen, den 4. August 1893.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 24. Dinstag den 22. August **1893.**

Bekanntmachung,

betreffend die Eisenbahn Warburg-Arolsen.

Die für den innerhalb des Fürstenthums Waldeck gelegenen Theil der Eisenbahn von Warburg nach Arolsen erlassene Polizei-Verordnung vom 31. März 1890 — Regierungsblatt Seite 21 — wird hiermit aufgehoben.

Auf die vorbezeichnete Bahnstrecke finden die Bestimmungen der mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 764 — Anwendung.

Arolsen, den 15. August 1893.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 25. Dinstag den 5. September **1893.**

Bekanntmachung,

die Cholera betreffend.

Nachstehend werden

die **Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera,**

die **Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beachtende Verhalten,**

die **Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera** nebst

der **Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte**

zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen.

Arolsen, den 30. August 1893.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen.

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise

Es wird von dem Wasser etwa ¾ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. **Lösung von Kaliseife** (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. ½ kg Seife in 17 l Wasser).

4. **Lösung von Karbolsäure.**

a. Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100proz. Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b. Karbolsäurelösung.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proz. Karbolsäure", so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5. **Dampfapparate.**

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter ⅒ Atmosphäre) zur Verwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.

6. **Siedehitze.**

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. **Die Ausleerungen der Cholerakranken.**

(Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf ½ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. **Hände und sonstige Körpertheile** müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinfizirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3. **Bett- und Leibwäsche**, sowie andere **Kleidungsstücke**, **Teppiche** u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolseifenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. **Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können**, sind in Dampfapparaten (I Nr. 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolseifen- (I Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. **Holz- und Metalltheile der Möbel**, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, Karbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. **Die Wände der Krankenräume** sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I Nr. 1) getüncht oder mit einer desinfizirenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brot abgerieben, die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter **Erdboden**, **Pflaster**, sowie **Rinnsteine**, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt.

8. Soweit **Abtritte** im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Kothes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolseife oder Karbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei **Matratzen** und **Federbetten** in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, oder womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfizirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so

werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen, unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfizirt.

Die frisch zubereitete Desinfektions-Flüssigkeit (s. u. I 1) wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittels Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfektionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfektionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfektion des Kielraumes.

Belehrung

über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. **Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich** in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke, mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. **Die Ausbreitung nach anderen Orten** geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen, und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur unbedenkliches oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II Nr. 3) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Cholerausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinfiziren (II Nr. 3 der Desinfektionsanweisung). Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Rathschläge an praktische Aerzte

wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt.

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich (event. telegraphisch*) der Behörde zu melden.
2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.
3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

*) Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden.

Dasselbe gilt von von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen und die Anwohner insizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von insizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge in nicht desinfizirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

Die wohl verpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" an die für den Bezirk bezeichnete Untersuchungsstelle*) zu senden.

Anweisung

zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjecte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung, ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommendenfalls ist die betreffende Sektion sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar

   a. aus dem mittleren Theil des Ileum,
   b. etwa 2 m und
   c. dicht oberhalb der Ileocoekalklappe.

Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desin-

*) Untersuchungsstelle für Waldeck-Pyrmont ist bis auf Weiteres das hygienische Institut der Universität Marburg.

fektion in passende trockene Glasgefäße gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Als Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Sofern die Gefäße nicht mit einer dicht schließenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammengepackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Proben erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „Durch Eilboten zu bestellen" versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 26. Dinstag den 10 Oktober **1893.**

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 18 September d. J. werden die Herren Landtagsabgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Montag den 30. dieses Monats
Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, den 6. Oktober 1893

Der Landesdirektor.
v. Saldern.





Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 27. Dinstag den 7. November **1893.**

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Die Landessynode hat zur Deckung der etatsmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Jahre 1893 die Erhebung von 1½% der gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1893 aufkommenden direkten Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen.

Die Umlagerollen, nach welchen hiernach die Kirchensteuer

im Kreise der Twiste — — — — — — — — —	1238 Mk	26 Pf.
„ „ des Eisenbergs — — — — — — — —	1130 „	30 „
„ „ der Eder — — — — — — — — —	1041 „	58 „
„ „ Pyrmont — — — — — — — — —	602 „	19 „
in Sa.	4012 Mk	33 Pf.

buchstäblich Viertausend Zwölf Mark, Drei und Dreißig Pfennig beträgt, sind nach den im Gesetz vom 31. Januar 1873 angegebenen Richtungen von hier aus geprüft und für exekutorisch erklärt worden.

Die Erhebung der vorstehend berechneten Kirchensteuer erfolgt durch die betreffenden Kirchenvorstände.

Arolsen, den 31. October 1893.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.



Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 28. Dinstag den 5. December **1893.**

Ausschreiben
an die Herren Landtagsabgeordneten

Die Herren Landtagsabgeordneten werden zur Fortsetzung der Berathungen des am 2. d. Mts. vertagten verfassungsmäßigen Landtages auf

Mittwoch den 3. Januar 1894

hiermit wieder einberufen.

Arolsen, den 30 November 1893

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 29. Dinstag den 19. December **1893.**

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichungen vom 10 bezw. 12. December 1887 in Nr. 18 des Waldeckischen Regierungs-Blattes und vom 28. November 1890 in Nr. 19 desselben Blattes wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 25 November d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen, den 2. December 1893

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11 Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287 ff.) wird der von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin,
Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover,
Hessen-Nassauischen „ „ „ Frankfurt a. M.,

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft
Gültig für das Jahr 1894 und folgende

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig.
	Erste Gruppe. **Bau- und Unterhaltung von Straßen und Wegen.**		
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,8
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,3	1,1
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,3	1,0
5	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,8
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung oder Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	2,8	1,3
7	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	3,0	1,8
	Zweite Gruppe. **Sonstige Bauarbeiten.**		
8	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten	1,1	0,8
9	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
10	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	2,8	1,4
11	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Eindeichungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	2,3	1,1
12	Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb	2,6	1,8
13	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	1,6	0,9
14	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	2,3	1,4
15	Uferschutzbauten	2,4	1,6
16	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,0	1,0
17	Stollen- und Schachtbau	4,4	2,3
18	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	2,8	1,4
19	Maurerarbeiten für Hochbauten	2,0	1,0
20	Zimmerarbeiten für Hochbauten	2,4	1,2

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
21	Abbrucharbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) —	3,0	1,5
22	Wie vor, bei Hochbauten — — — — — — — — —	7	3,5
23	Brunnenbau — — — — — — — — — — — —	3	1,5
24	Pflasterarbeiten — — — — — — — — — — —	1,0	0,5
	Dritte Gruppe. Nebenbetrieb.		
25	Steinschlag für sich allein — — — — — — — — —	5,0	2,5
26	Kies- und Sandgewinnung — — — — — — — — —	3,0	1,5
27	Steinbrucharbeiten ohne Sprengung — — — — — — —	4,0	2,0
28	Steinbrucharbeiten mit Sprengung — — — — — — —	5,0	2,5

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.		
1	Kunstmaler, Kunstbildhauer, Ofensetzer, Tapetenankleber, Tapezierer, (Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien), Glaser, Stubenmaler, Staffirer, Anstreicher, Tüncher, (Weißbinder), Stubenbohner, Stuckateure, Asphaltirer und Steinsetzer, Baulackirer, Bauschreiner (Tischler), Bauklempner.	1½	¾
	Gefahrenklasse B.		
2	Maurer, Steinmetzen, Steinhauer, Bau-Einsetzer, -Schlosser, Anschlager, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Schiffbauer in Holz, Rauchabsteller, Baumächter, Bauaufsicht	3	1½
3	Bühnenbauarbeiter		
	Gefahrenklasse C.		
4	Zimmerer.	4	2
	Gefahrenklasse D.		
5	Dachdecker (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-Dachdecker), Wassermühlenbauer in Holz, Holzzurichter und Konservirer, Brückenbauer, Schacht- und Uferbefestigungsarbeiter.	4½	2¼
	Gefahrenklasse E.		
6	Brunnenmacher, Windmühlenbauer in Holz, Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, Steinbruchsarbeiter, Fuhrwesen	5	2½
	Gefahrenklasse F.		
7	Fabrikschornsteinmaurer	6	3
	Gefahrenklasse G.		
8	Abbruchsarbeiter, Rammarbeiter	7	3½

Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse B mit 1½ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für das Jahr 1894

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig.
	Gefahrenklasse A. Ofensetzer, Stubenbohner, Tapezierer, Glaser	1	½
	Gefahrenklasse B Baulackirer, Bauanstreicher, Weißbinder, Verputzer, Baumaler, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler, Stuckateure, Bühnenbauarbeiter	2	1
	Gefahrenklasse C Asphaltirer, Steinsetzer, Einrichter von Gas- und Wasseranlagen, Steinmetzen und Steinhauer, Bauschreiner und Bauschlosser, Ziegelei- und Kalkbrennerei-Arbeiten (Handbetrieb)	3	1½
	Gefahrenklasse D Schiffbauer, Maurer, Klempner, Schornsteinfeger, Fuhrwerks- und Transport-Arbeiten	4	2
	Gefahrenklasse E Zimmerer, Bauunternehmungs- und Unterhaltungs- (Bauleitungs-) Arbeiten, Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern.	5	2½
	Gefahrenklasse F Mühlenbauer, Brunnenmacher, Schornsteinbauer, Erd- und Grund-Arbeiten.	6	3
	Gefahrenklasse G Kies-, Lehm-, Mergel-, Sand- und Thongräberei.	6½	3¼
	Gefahrenklasse H. Dachdecker, Steinbrecher, Steinsprenger und Abbrucharbeiter	7	3½

Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif klassifizirt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse D mit 2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287).

Berlin, den 25. November 1893.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Dr. Bödiker.

Bekanntmachung,

betreffend die Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte.

Die §§. 3 und 4 der unterm 18. Juli 1887 (Regierungsblatt Nr. 12) erlassenen Verwaltungs-Ordnung der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte sind vom 1. Januar 1894 ab in folgender Weise abgeändert worden:

§. 3.

Unterstützungsfälle und Höhe der Unterstützungen.

An Unterstützungen sollen gewährt werden:

a. bei Beschädigungen, welche Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, wenn dieselbe länger als 3 Tage dauert, alsdann aber vom 1. Tage ab:

einem Verheiratheten bis zu 15 Mk.

einem Unverheiratheten bis zu 10 Mk.

pro Woche.

Sind die Unterstützungen nur auf einzelne Tage zu leisten, so erhält

ein Verheiratheter bis zu 2 Mk. 10 Pf.

ein Unverheiratheter bis zu 1 Mk. 40 Pf.

pro Tag.

Ist der Beschädigte unverheirathet, aber nachweislich der einzige Ernährer unbemittelter und erwerbsunfähiger Eltern oder Großeltern oder von Geschwistern unter 15 Jahren, so kann dem Beschädigten dieselbe Unterstützung wie dem Verheiratheten gewährt werden.

b. In Todesfällen sollen an die Hinterbliebenen im Falle der Hülfsbedürftigkeit gezahlt werden:

1. Zuschuß zu den Begräbnißkosten 50 Mk.
2. An die Wittwe, so lange sie im Wittwenstande bleibt, eine jährliche Unterstützung von 120 Mk. vom Todestage des Verstorbenen an beginnend.
3. Für jedes hinterlassene eheliche Kind und Stiefkind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von jährlich 40 Mk.
4. War der Verstorbene unverheirathet und nachweislich bis zum Eintritt des zum Eintritt des Unfalls der einzige Ernährer unbemittelter und erwerbsunfähiger Eltern oder Großeltern oder von Geschwistern unter 15 Jahren, so kann den Großeltern und Eltern die Wittwenrente, den Geschwistern die Kinderrente gewährt werden.
5. An Stelle der Unterstützungen sub b 2—4 kann nach Ermessen der Direction der Unterstützungskasse — nach Anhörung der betr. Communalbehörde resp. des Feuerwehrvorstandes — auch eine verhältnißmäßige Abfindungs-Summe festgesetzt resp. vereinbart werden.

Bezieht der Beschädigte von einer Krankenkasse, eingeschriebenen Hülfskasse rc. (Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 / 10. April 1892) aus Anlaß der Beschädigung

eine Unterstützung und übersteigt die Gesammtsumme der dem Verunglückten zufließenden Unterstützungen den Betrag seines Durchschnittsarbeitsverdienstes während der letzten 3 Monate vor dem Unfall, so wird die nach Maßgabe dieses §. zu gewährende Unterstützung um den Betrag gekürzt, welcher den Arbeitsverdienst übersteigt.

Dasselbe geschieht, wenn dem Verunglückten nach Ablauf eines Jahres die Invalidenrente zugebilligt wird, (Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 25 Juni 1889) jedoch mit der Maßgabe, daß die Kürzung hier bereits eintritt, wenn die Unterstützung ¾ des Arbeitsverdienstes überschreitet.

Grundsätzlich darf die Unterstützung während des ersten Jahres nicht mehr betragen als den vollen Arbeitsverdienst, und dreiviertel desselben während der übrigen Zeit. Die Unterstützungen (§. 3 und 4 kommen von dem Tage ab in Wegfall, an welchem ein Mitglied, in dessen Bezirk der Unfall vorgekommen, aus der Unterstützungskasse ausscheidet (§. 10 der Vereinbarung).

§ 4

Theilweise Erwerbsunfähigkeit.

Ist die Erwerbsunfähigkeit nur eine theilweise, so wird ein Bruchtheil der Unterstützung gewährt, welche nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist und auf Zehntheile abgerundet werden kann.

Arolsen, am 30 November 1893

Der Landesdirektor.
v. Saldern.



